## St 2172 "Neustadt WN - Plößberg - Bärnau" Ortsumgehung Plößberg

Bau-km 0-020 bis Bau-km 3+020 Abschnitt 130; Station 2,084 bis Abschnitt 220; Station 0,220

### **Planfeststellung**

# Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Aufgestellt: Amberg, den 19.06.2017 Staatliches Bauamt	
Wasmuth, Ltd. Baudirektor	
	Tektur B vom 19.06.2017

#### Auftraggeber:

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach Archivstraße 1 92224 Amberg

#### Auftragnehmer:

Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur Kammerhof 6 85354 Freising

#### Bearbeitung:

Dr. H. M. Schober Dipl.-Ing. (FH) U. Martini Dipl.-Biol. G. Lang



Freising, im April 2013 Überarbeitet Mai 2017

#### Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Auswirkungen	
2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	
2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	<del>(</del>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
4.1.2.1 4.1.2.2	Säugetiere	
4.1.2.4	Schmetterlinge	
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	33
4.2.1	Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten	
4.2.2	Betroffenheit der Vogelarten	33
4.2.2.1	Nicht betroffene Arten	
4.2.2.2	Vorhabenspezifisch "empfindliche" Vogelarten	35
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	38
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	39
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	39
6	Gutachterliches Fazit	42
7	Literaturverzeichnis	43
8	Anhang	1
Α	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	1
B	Vögel	-

#### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	9
Tab. 2:	Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	26
Tab. 3:	Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	30
Tab. 4:	Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	31
Tab. 5:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	39
Tab. 6:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten	41

#### Verwendete Abkürzungen

Behörden:

BAYLFU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

BAYSTMUG Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Mün-

chen (zuvor: BAYSTMLU = Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bzw. BAYSTMUGV = Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)

#### Sonstiges:

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU

BK Biotopkartierung Flachland des BAYLFU

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie

#### 1 Einleitung

#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet die Verlegung bzw. den Neubau der Staatsstraße 2172 bei Plößberg im Landkreis Tirschenreuth.

Die Staatsstraße 2172 ist nach Fertigstellung der vorliegenden Baumaßnahme im gesamten Streckenverlauf zwischen der der Bundesautobahn A 93 und der Einmündung in die St2173 bei Bärnau durchgehend ausgebaut. Nach Verwirklichung der bereits in Planung befindlichen Ortsumgehung von Bärnau St 2173 (Dringlichkeit 1) wäre in Verbindung mit der vorliegenden Baumaßnahme eine durchgehend neuzeitlich ausgebaute Verbindung bis zur Bundesgrenze nach Tschechien gegeben (n. Erläuterungsbericht zum Vorentwurf mit Ergänzungen).

Durch Bau, Anlage und Betrieb der verlegten St 2172 bei Plößberg können Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die nach europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind. In der vorliegenden Unterlage "Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nichtnaturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind ggf. im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

Hinweis: Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb in der vorliegenden saP nicht behandelt.

#### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet des Vorhabens wurden herangezogen:

- Faunistische Untersuchungen 2012 zur südöstlichen Variante der Ortsumgehung Plößberg (MÖHRLEIN 2012);
- Faunistische Untersuchungen in den Jahren 2007 und 2008 zur ökologischen Einschätzung der Wahllinie (Büro Dr. H. M. Schober);
- Untersuchungen zu Fledermäusen in den Jahren 2007, 2008 und 2012 (FLO-RA + FAUNA 2007, 2008, 2012; Dipl.-Biol. R. Mayer);
- Faunistische Untersuchungen 2016 (Fischotter, Haselmaus, Vögel, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Libellen (FLORA + FAUNA 2016));
- Überprüfung der Vorkommen von Kreuzotter und weiteren Reptilienarten im Einzugsbereich der geplanten Neutrassierung der St2172 für die Ortsumgehung Plößberg, Lkr. Tirschenreuth (VÖLKL 2010, Dr. Wolfgang Völkl; Büro Dr. H. M. Schober & W. Völkl 2012);
- Realnutzungs- und Strukturkartierung im M 1:1.000 (engerer Untersuchungsraum) bzw. im M 1:5.000 (weiterer Untersuchungsraum) (Büro Dr. H. M. Schober);

- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 01/2010 (einschl. Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern);
- Biotopkartierung Bayern, Flachland, des Bayer. Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Tirschenreuth, Stand 2008;
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Tirschenreuth, Stand 2003 (BAYSTMLU 2003).

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topografischen Karten (TK25) im Untersuchungsraum (TK 6239) und für den Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", Stand 02/2013;
- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990):
- BIB Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORIS-TISCHE KARTIERUNG BAYERNS), Stand 2013;
- Fledermausatlas Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004) einschl. Aktualisierung in MESCHEDE & RUDOLPH (2010);
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005, RÖDL ET AL. 2012);
- Übersicht zur Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDE-SAMT FÜR UMWELT 2012);
- Übersicht zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDE-SAMT FÜR UMWELT 2012);
- Libellenatlas Bayern (Kuhn & Burbach 1988);
- Übersicht zur Verbreitung der Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDE-SAMT FÜR UMWELT 2009);
- Ergebnisse der Kartierungen zu Fischen, Krebsen und Muscheln in Fließgewässern Bayerns (LEUNER ET AL. 2000);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETER-SEN ET AL. 2003, 2004, 2006);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDES-AMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);
- Tabellen zu den in Niederbayern vorkommenden streng geschützten Nachtfalter- und Käferarten (KOLBECK und BUSSLER im Auftrag der Regierung Niederbayern, Stand 12/2006, mit Angaben zu Verbreitung und Vorkommen in Bayern).

#### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen orientieren sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 01/2013). Diese "Hinweise" berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU,

Stand 2013) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Anhang 1). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann ("worst-case-Betrachtung").

#### 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### 2.1 Baubedingte Auswirkungen

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:

Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen kommen.

Im Bereich von angrenzenden hochwertigen Lebensräumen wird die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert.

• Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):

Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in den selben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen wie starke Erschütterungen, Staubentwicklung, Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

#### 2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:

Durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen absehbar.

Barrierewirkungen/Zerschneidung:

Durch den Neubau bzw. die Verlegung der Staatsstraße treten Beeinträchtigungen im Funktionsgefüge auf. In erster Linie betroffen sind hiervon lokale

Austauschbeziehungen wie sie z.B. zwischen den beiden nördlich bzw. nordwestlich von Plößberg gelegenen Teichgebieten bestehen.

#### 2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

• Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen, Einleitungen von Fahrbahnwasser in Gewässer

Bei den mittelbaren Auswirkungen, die insbesondere durch den Betrieb von Straßen zu erwarten sind, sind im Wesentlichen die Lärmimmissionen relevant. Bei einigen Artengruppen (Fledermäuse, Nachtfalter) sind ggf. auch Lichtwirkungen zu berücksichtigen. Abgasemissionen sind wegen der geringen Reichweite für die Analyse der Betroffenheiten geschützter Arten selten relevant (z. B. fahrbahnnahe Pflanzenvorkommen). Auch sonstige Schadstoffimmissionen (z. B. Abwasser, Staub) können wegen der in der Regel vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die solche Beeinträchtigungen weitestgehend ausschließen, bei der Auswirkungsanalyse für die meisten Arten unberücksichtigt bleiben.

Besonders zu beachten sind weiterhin mögliche Einleitungen in Fließgewässer, da hier Verdriftungen von Schadstoffen und Sedimenten in weiter entfernte Lebensräume geschützter Arten möglich sind. Die Entwässerungsanlagen werden jedoch entsprechend dem aktuellen Stand der Technik so konzipiert, dass im Regelbetrieb Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Die geplante Entwässerung entspricht damit dem Stand der Technik und erfüllt die Belange der Umweltvorsorge (siehe Kap. 4.3. im LBP).

#### Kollisionsrisiko:

Tiere, welche die Trasse queren, können durch Kollisionen mit Fahrzeugen verletzt oder getötet werden.

Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II.3.6 Rn. 83 davon aus, dass es sich bei "roadkills" i. a. um unabsichtliches Töten handelt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 9 A 14.07 vom 9. Juli 2008) ist das <u>individuenbezogene</u> Verbot der Tötung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Bezug auf Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen jedoch dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko durch das Vorhaben, trotz vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der konkreten landschaftlichen Situation, <u>signifikant</u> erhöht. Dies heißt, dass das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko das allgemeine Lebensrisiko, das von bereits vorhandenen Verkehrswegen im Naturraum und vom allgemeinen Naturgeschehen (z. B. Prädatoren) ausgeht, deutlich erhöht und über einzelne Individuenverluste hinausgeht.

Andererseits ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen, wenn die Art Verhaltensweisen aufweist, die grundsätzlich zu keiner erhöhten Kollisionsgefahr führen (z. B. große Flughöhe, Meidung des Straßenraums), wenn wirksame Maßnahmen in ausreichendem Umfang ein erhöhtes Kollisionsrisiko verhindern oder wenn die Art eine Überlebensstrategie aufweist, die es ihr ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit Fahrzeugen mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. dass Verkehrsopfer im Rahmen der gegebenen artspezifischen Mortalität liegen.

Die Abschätzung des Kollisionsrisikos ohne und mit kollisionsmindernden Maßnahmen für die einzelnen Arten unterliegt auch bei Anwendung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands gewissen Prognoseunsicherheiten, die nicht mit vertretbarem Aufwand auszuräumen sind. Wesentliches Beurteilungskriterium ist das artspezifische Verhalten (z. B. Flug- und Jagdverhalten bei Fledermäusen, Flughöhen von Vogelarten bei Querung von Straßen). Zusammenfassende Forschungsergebnisse, die die spezifische Gefährdung durch eine Straße darstellen, liegen derzeit nicht vor bzw. befinden sich erst in Bearbeitung. Einzelartbezogene Analysen, Auswertungen von Zufallsfunden, Literaturstudien oder Fallbeispiele erlauben nur selten auf die jeweilige spezifische Situation übertragbare, quantifizierbare (signifikante) Schlüsse. So können beispielsweise vielbefahrene und vergleichsweise breite Autobahnen je nach Situation und Art eine höhere oder niedrigere Kollisionsgefahr darstellen als schmale, gut eingegrünte Landstraßen. Kollisionsmindernde Maßnahmen, die für einzelne Arten entwickelt wurden, können auf andere Arten attrahierend und kollisionserhöhend wirken. Hinzu kommen Meidungs- und Gewöhnungseffekte. Bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos in Kap. 4 wird daher im Sinne einer "worst-case"-Annahme bei Prognoseunsicherheiten eine erhöhte Kollisionsgefährdung unterstellt.

#### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Neubau und den Betrieb der Staatsstraße wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Maßnahmen entwickelt.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt
- G 2: Landschaftsgerechte Einbindung der Straße durch Gestaltung von Verschnittflächen und Rückbau von bestehenden Straßen
- allgemeine Schutzmaßnahmen (sachgerechte Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gewässerbelastungen, Umweltbaubegleitung)
- S 1: Schutz von Lebensstätten (Beschränkung der Rodungszeiträume, besondere Behandlung von Höhlenbäumen (Maßnahme optional, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich, da keine Höhlenbäume auf der Trasse)
- S 2: Begrenzung des Baufeldes im Bereich angrenzender Biotop- und Gehölzflächen
- S 3: Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere
- S 4: Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten
- S 5: Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal
- S 6: Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl
- S 7: Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse an den Teichen nördlich des Kirchbühls
- S 8: Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl
- S 9: Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse zwischen den Teichen nördlich des Orgelbühls
- S 10: Ergänzung einer Leitstruktur an den Teichketten am Orgelbühl
- S 11: Schutz des Bibers an den Teichen am Orgelbühl
- S 12: Anlage einer Leiteinrichtung mit Durchlässen für den Fischotter
  - Bau von stationären Leiteinrichtungen entlang der Baustrecke mit Einbindung von Brücken und Durchlässen für den Fischotter (Höhe mind.1,5 m über OK Gelände, Sechseckgeflecht, Maschenweite < 4 cm, Stärke 3 mm, Untergrabungsschutz mind. 50 cm).</li>
  - Abschnittsweise Kombination der Fischotter-Leiteinrichtung mit der Kleintier-Leiteinrichtung (S 3).
  - Bau von Rechteckdurchlässen DN 1500 für Kleintiere und Fischotter.

#### Artenschutzrechtliche Relevanz:

- Durch die Beschränkung der Rodungszeiten wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Gebüsch- und Waldvögeln verhindert sowie die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstubenund Sommerquartieren vermieden.
- Durch die Fällung potenzieller Fledermausquartierbäume vor der Winterzeit soll eine Tötung winterschlafender Fledermäuse verhindert und eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse ermöglicht werden (Maßnahme optional, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich)
  - Durch die vorgesehene Dimensionierung und Gestaltung der Brückenquerung werden Eingriffe in sensible Lebensräume und die Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen für geschützte Arten minimiert. Eine Durchwanderung ist für die bodengebundenen Arten und eine Unterfliegung für Fledermäuse gegeben. Ferner wird das Kollisionsrisiko für wandernde Tierarten weitgehend minimiert.
  - Die weiteren Durchlässe reduzieren die Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen für Amphibien, Reptilien, den Fischotter und andere bodengebundene Kleintiere.
- Die Wirksamkeit der Brücken und Durchlässe wird unterstützt durch den Bau von Leiteinrichtungen mit begleitenden Leitstrukturen in den angrenzenden Abschnitten, durch welche wandernde Amphibien, Reptilien, der Fischotter und weitere bodengebundene Kleintiere von der als Barriere wirkenden Straße abgelenkt und hin zu den Brücken und Durchlässen geführt werden sollen. Eine gefahrlose Querung der Straße ist in diesen Abschnitten, in denen die meisten Wanderbewegungen zu erwarten sind, gewährleistet.
- 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen: <u>continuous ecological functionality-measures</u>), die Gefährdungen lokaler Populationen vermeiden, sind nicht vorgesehen.

#### 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

#### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

#### Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Pflanzenarten

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL in Bayern konnten alle Arten als im Untersuchungsraum nicht verbreitet/nicht vorkommend von einer weiteren Behandlung im Rahmen der saP ausgeschlossen werden (Grundlage: ASK, BK, eigene Erhebungen, Zentralstelle für die Floristische Kartierung Bayerns 2013, Schönfelder & Bresinsky 1990, Bundesamt für Naturschutz 2007, Baylfu 2013).

#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Der <u>Untersuchungsraum</u> wurde in Abhängigkeit von der Mobilität der möglicherweise betroffenen Arten abgegrenzt. Daher wurde bei den Fledermäusen der Untersuchungsraum auf einen Trassenabstand von bis zu 5 km ausgedehnt, bei den anderen Arten wird ein Korridor von ca. 2 km beidseits der Trasse definiert. Gegebenenfalls erfolgen Angaben zu entfernteren Nachweisen (v.a. aus dem Untersuchungsraum zu einer südöstlichen Variante der Ortsumgehung; vgl. MÖHRLEIN 2012), wenn daraus ein potenzielles Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens abgeleitet werden kann.

Keine Hinweise auf Vorkommen von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen für folgende Artengruppen vor:

Fische, Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln.

#### 4.1.2.1 Säugetiere

#### Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Säugetierarten

Durch die Untersuchungen zur Fledermausfauna durch das Büro FLORA + FAUNA (2007, 2008 und 2012) konnten im Untersuchungsgebiet mindestens 6 Arten nachgewiesen werden (keine Unterscheidung Kleine und Große Bartfledermaus möglich). Die Auswertung der Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern ergab Nachweise von weiteren 6 Fledermausarten im Umkreis von ca. 10 km.

Von den übrigen Säugetierarten sind Biber und Haselmaus im (erweiterten) Untersuchungsraum nachgewiesen.

Ferner liegen aus dem gesamten Oberpfälzer Wald - in dem auch das Projektgebiet liegt - Nachweise / Beobachtungen des Luchses vor.

Ein (gelegentliches) Vorkommen im Untersuchungsraum kann angenommen bzw. nicht sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

A	rt	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Fledermäuse					
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	3		FF: Kein Nachweis. Im weiten Umfeld keine Fortpflanzungsnachweise.
					KFN: WQ in Flossenbürg (TA 7 km).

A	.rt	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	-	FV	FF: Eine Unterscheidung der beiden Arten Braunes und Graues Langohr ist anhand der Rufe kaum möglich. Verstreut im Gebiet vorkommend. Gehäuftes Vorkommen im Bereich der Gehölze östlich Plößberg. Im weiten Umfeld keine Fortpflanzungsnachweise.  KFN: WQ in Püchersreuth (TA 6km) und Flossenbürg (TA 7 km), ein Einzelnachweis "Langohr-Fldm." in Schönkirch (TA 1km, keine Unterscheidung von Braunem und Grauem Langohr).
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	3	FV	FF: 2007-2012 nur 3 Einzelnachweise am Schönungsteich der Kläranlage, an der Teichgruppe nördlich Kirchbühl und östlich von Plößberg. Im weiten Umfeld keine Fortpflanzungsnachweise.  KFN: WQ in Püchersreuth (TA 6km) und Flossenbürg (TA 7 km), ein Einzelnachweis (SQ) in Schönkirch (TA 1km).
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	3	U1	FF: Eine Unterscheidung der beiden Arten Braunes und Graues Langohr ist anhand der Rufe kaum möglich. Rufe von Langohr-Fledermäusen verstreut im Gebiet. Gehäuftes Vorkommen im Bereich der Gehölze östlich Plößberg. Im weiten Umfeld keine Fortpflanzungsnachweise.  KFN: Ein Einzelnachweis "Langohr-Fldm." in Schönkirch (TA 1km, keine Unterscheidung von Braunem und Grauem Langohr).
Großes Mausohr	Myotis myotis	<b>V</b>	>	FV	FF: Ein Einzelnachweis nordwestlich Plößberg. Im Untersuchungsraum befinden sich keine typischen Nahrungshabitate der Art.  KFN: Einzelnachweise (SQ) in Schönkirch (TA 1km) und Beidl (TA 4km), WQ in Flossenbürg (TA 7 km) und Püchersreuth (TA 6 km), keine Wochenstube im weiten Umfeld des Vorhabens.

A	ırt	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Kleine Bartfleder- maus Große Bartfleder- maus	Myotis mystacinus Myotis brandtii	V V	2	U1 U1	FF: Bei Detektoruntersuchung keine Unterscheidung Kleine und Große Bartfledermaus möglich. Zwei Einzelnachweise von "Bartfledermäusen" im Süden des Untersuchungsgebietes (Teichgruppe am Todtenbach, Teichgruppe nördlich Wirtsbühl).  KFN: KI. Bartfledermaus Wochenstubenquartier (WS) in Pilmersreuth (TA 5 km).  Daneben WS von "Bartfledermäusen" in Streißenreuth (TA 5 km; für die Kolonie in Streißenreuth ist das Untersuchungsgebiet aufgrund der Entfernung nicht von Bedeutung).  WQ in Flossenbürg (TA 7 km), Einzelnachweise (SQ) in Kohlerhof (TA 4 km), Lengenfeld (TA 7 km), Rothenbürg (TA 8 km).
Mopsfledermaus	Barbastella barbas- tellus	2	2	U1	FF: Mehrere Nachweise südlich und östlich von Plößberg, aber nicht im Bereich der geplanten Ortsumgehung.  KFN: Wochenstubenquartier (WS) in Kohlerhof (TA 4 km),  WQ in Flossenbürg (TA 7 km),  Einzelnachweis (SQ) in Lengenfeld (TA 7 km).
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	3	U1	FF: Im Untersuchungsgebiet Nachweise von Einzeltieren an der Teichgruppe nördlich Orgelbühl, der Teichgruppe im Wildenauer Wald und der Teichgruppe am Todtenbach sowie im Süden von Plößberg. Im weiten Umfeld keine Fortpflanzungsnachweise.  KFN: WQ in Flossenbürg (TA 7 km).
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	3	FV	FF: Zwei Einzelnachweise zur Zugzeit an Teichen im Norden und Süden von Plößberg. KFN: Keine Nachweise.

EU7					
<b>A</b>	Art	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	FV	FF: Zahlreiche Nachweise jagender Tiere an der Teichgruppe nördlich Orgelbühl (hier auch Beobachtungen 2009 durch G.Lang/Büro Schober), der Teichgruppe am Todtenbach, der Teichkette nördlich Wirtsbühl und dem benachbarten Schönungsteich der Kläranlage. Ferner wurden 2009 ca. 5 jagende Fledermäuse (wahrscheinlich Wasserfledermäuse) über Teichen südlich des Pfarrbühl beobachtet (G. Lang/Büro Schober); im Süden von Plößberg auch 2012 mehrere Nachweise (FF). KFN: WQ in Flossenbürg (TA 7 km), und Püchersreuth (TA 6 km).
Zweifarbfledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	D	2	XX	FF: Im Untersuchungsgebiet Nachweise an der Teichgruppe nördlich Orgelbühl, der Teichgruppe nördlich Wirtsbühl und der Teichgruppe am Todtenbach.  KFN: Keine Nachweise.
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrel- lus	-	-	FV	FF: Im Untersuchungsgebiet auf allen Probeflächen vorkommend, mit deutlicher Häufung an Gewässern (Teichgruppe nördlich Orgelbühl, Teichgruppe nördlich Kirchbühl, Teichgruppe im Wildenauer Wald und Teichgruppe am Todtenbach).
weitere Säugetierer	ton				KFN: Keine Nachweise.
weitere Säugetierar	Castor fiber	V	-	FV	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeograffischen Region nach BFN (2007) "U1", nach BAYLFU (Stand 2013) in den südlichen Bundesländern inzwischen "FV".  Vorkommen (belegt über Fraßspuren) in der Weiherkette nördlich des Orgelbühl (ASK, eigene Beobachtung), darüber hinaus zahlreiche weitere Nachweise an Weihern und Bächen in der
Fischotter	Lutra lutra	3	1	U1	Region  FF(2): Bei Untersuchungen 2016 Nachweise an insgesamt 10 Stellen nördlich und westlich von Plößberg.
Haselmaus	Muscardinus avella- narius	G	-	xx	Vorkommen in unterholzreichen Wäldern und an gebüschreichen Waldrändern; in ASK (Nistkasten-)Nachweise aus den Waldgebietes östlich von Plößberg

großen	mmen im Untersuchungsraum
berg al zu den	RUDOLPH & FETZ (2008) zählen die geschlossenen Waldgebiete, östlich und nördlich von Plößsteile des Oberpfälzer Waldes potenziellen Luchsgebieten und räumen.

#### Erklärungen:

RLD/RLB Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- vom Aussterben bedroht 1
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R
  - extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär ungefährdet
- EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

günstig (favourable)

- IJ1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
- U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
- XX unbekannt (unknown)

Vorkommen TA Trassenabstand des Nachweises

Status nach projektspezifischen Untersuchungen durch Büro

FLORA+FAUNA 2007-2012

FF(2) Status nach projektspezifischen Untersuchungen durch Büro

FLORA+FAUNA 2016

KFN Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern

WS Wochenstube WQ Winterquartier Sommerquartier

#### Betroffenheit der Säugetierarten

#### Fledermäuse:

Bei der Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten sind im Wesentlichen zu berücksichtigen:

- die Beseitigung von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit darin möglicherweise enthaltenden Tieren;
- die Störung von Funktionsbeziehungen (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) durch Veränderungen von Leitliniensystemen (Hecken, Baumreihen, Gewässer) oder in den Jagdgebieten (Überbauung von Jagdgebieten, Störung durch Lärm und Licht);
- das individuenbezogene Kollisionsrisiko durch den Betrieb der neuen Straße.

Als Grundlage für die Ermittlung der Betroffenheit der Fledermausarten dienen die Ergebnisse der Detektorkartierung 2007, 2008 und 2012 (FLORA + FAUNA) sowie Habitatmodelle um die aus der Fledermausdatenbank bekannten Quartiere (mittlere artbezogene Jagdgebietsradien v. a. um Wochenstuben- und Sommerquartiere, potenzielle Flugrouten, Leitstrukturen und Jagdgebiete) und das artspezifische Verhalten der Fledermausarten bei Quartierwahl, Verbindungsflügen und Insektenjagd.

Die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen werden unter folgenden Prämissen und unter Berücksichtigung spezifischer Schutzmaßnahmen ermittelt:

- Durch das Vorhaben werden keine Quartiere von Fledermäusen in oder an Gebäuden beseitigt, da keine Gebäude abgerissen oder verändert werden.
- Durch das Vorhaben werden keine Baumquartiere von Fledermäusen zerstört, da keine Altbäume mit großvolumigen Baumhöhlen, Zwieselbildungen, Rindenspalten oder sonstigen, potenziell als Fledermausquartier geeigneten Strukturen gerodet werden müssen.
- Bei der Beurteilung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit Fahrzeugen sowie von Störungen der Funktionsbeziehungen und in potenziellen Jagdgebieten ist zu berücksichtigen, dass sich entlang der geplanten Trasse das Leitliniensystem für strukturgebunden fliegende Fledermausarten verändert. Zur Minderung dieser Effekte sowie zur Minderung von Kollisionen werden die Schutzmaßnahmen S 5, S 7, S 8, S 9 und S 10 durchgeführt. Ferner ist die Brücke über das Ödbachtal aufgrund der ausreichenden Dimensionierung von Fledermäusen nutzbar (s. FGSV 2008), so dass hier die Trasse gefahrlos unterflogen werden kann.
- Verluste an Jagdhabitaten durch Überbauung und betriebsbedingte Störungen fallen bei den in großräumigen Gebieten jagenden Fledermäusen (Jagdgebietsradien von 1,5 bis über 15 km um die Quartiere) nicht ins Gewicht.
- Einige Fledermausarten sind im Wirkraum nur äußerst selten zu erwarten, da entweder besetzte Quartiere nur in großer Entfernung zum Vorhaben bekannt sind oder nur ein gelegentlicher Einflug in den Wirkraum anzunehmen ist.

#### Für das hier betrachtete Vorhaben ergeben sich folgende Beurteilungen:

#### Arten ohne regelmäßigen Aufenthalt im Wirkraum

Bei folgenden im Untersuchungsraum nachgewiesenen **Fledermausarten** sind - auch unter Berücksichtigung eines "worst-case-Szenarios" - artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen, da ihre Vorkommens- bzw. Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gebiet äußerst gering ist. Vorkommen bzw. regelmäßig belegte Quartiere die einer lokalen Population zugeordnet werden könnten, sind nicht bekannt.

Braunes Langohr (Plecotus auritus), Großes Mausohr (Myotis myotis), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Große/Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus, Myotis brandtii), Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL Prognose Schädigungsverbot i. S. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Durch den Bau der geplanten Straße werden keine Quartiere zerstört oder beeinträchtigt. Ein Verstoß gegen die Regelungen des § 44 Abs.1, Nrn. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt nicht. Prognose Störungsverbot i. S. § 44 Abs.1, Nr. 2 Die Vorkommens- bzw. Aufenthaltswahrscheinlichkeit im "Stör- und Gefahrenbereich" der Straße einzelner Individuen der Arten ist äußerst gering. Signifikante Störungen der Arten durch den Bau und den Betrieb der Straße können deshalb ausgeschlossen werden. Prognose Tötungs- und Verletzungsverbot i. S. § 44 Abs.1, Nr. 1 Die geplante Trasse verläuft durch kein regelmäßig genutztes Jagdgebiet oder sonstiges regelmäßiges Aufenthaltsgebiet der Arten. Der Betrieb der Straße verursacht deshalb kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Eine baubedingte Tötung/Verletzung kann ausgeschlossen werden, da keine Höhlenbäume oder vergleichbare Strukturen mit möglicherweise darin befindlichen Fledermäusen beseitigt werden. Schädigungsverbot ist erfüllt:  $\bowtie$  nein ja Störungsverbot ist erfüllt: ia nein

ia

nein

#### Arten die im Wirkraum potenziell häufiger auftreten können

Tötungsverbot ist erfüllt:

Was	sserfledermaus (Myotis daubentonii) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell vorkommend
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region  ⊠ günstig □ ungünstig − unzureichend □ ungünstig − schlecht □ unbekannt
	In Bayern kann die ungefährdete Wasserfledermaus in allen Naturräumen angetroffen werden, v. a. in Flusstälern und Weihergebieten. Fortpflanzungsnachweise fehlen in weiten Teilen südlich der Donau, die bekannten Winterquartiere konzentrieren sich auf Nordbayern und den Alpenrand (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet und zählt zu den nicht seltenen Arten (Petersen et al. 2004). Die Wasserfledermaus nutzt im Sommer v. a. Baumhöhlen (und Nistkästen) als Quartier (Wochenstuben, Quartiere der ebenfalls Kolonien bildenden Männchen, Einzeltierquartiere). Bevorzugt werden Höhlen in Laubbäumen, die oft am Rande von Wäldern stehen und normalerweise in oder in der Nähe von Gewässern stocken (Entfernung meist unter 2,5 km zum Jagdgebiet; Geiger & Rudolph in Meschede & Rudolph 2004). Die Jagd erfolgt über Gewässern (knapp über der Wasseroberfläche), aber vereinzelt auch in Wäldern. Als überwiegend strukturgebunden fliegende Art nutzt die Wasserfledermaus Baumreihen, Hecken, Waldränder und besonders Fließgewässer mit ihrer Begleitvegetation als Leitlinien für Verbindungsflüge. Im Winter sucht die Art unterirdische Quartiere (Keller, Höhlen, Stollen) auf.
	Lokale Population:
	Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern: FV günstig

Was	sserfledermaus (Myotis daubentonii) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
	Aufgrund ihrer allgemeine Verbreitung in Nordbayern mit einer Häufung von Fortpflanzungs- nachweisen in den – vom Projektgebiet nicht weit entfernten – Weihergebieten zwischen Wei- den und Tirschenreuth wird unterstellt, dass die Art auch hier Fortpflanzungsquartiere besitzt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut (Mindestbewertung) eingestuft. Die- se Einstufung basiert auf dem Umstand, dass die Art weder bundes- noch bayernweit als ge- fährdet gilt und allgemein verbreitet ist.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> :  ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG
	Projektbedingt erfolgt keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Bei den wenigen, in der Benachbarung zu Teichen stehenden Gehölzen, die für den Bau der Trasse gerodet werden müssen, handelt es sich um schwächerwüchsige Bäume oder Sträucher ohne ein geeignetes Quartierangebeot (Baumhöhlen) für die Wasserfledermaus (mehrfache Kontrollen 2007 und 2008).
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Was	sserfledermaus (Myotis daubentonii)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
2.2	Prognose des Störungsverbots na 1, 3 und 5 BNatSchG  Erhebliche baubedingte Störungen werden ni gend außerhalb der nächtlichen Hauptaktivitä Erhebliche betriebsbedingte Störungen durch schlossen, da die Art auch in städtischen Parkommt. Gelegentlich werden auch Spaltenquausgegangen werden muss, dass die Art nich rung reagiert. Eine entsprechende "Unempfin auch die Beobachtungen jagender Wasserflebühls, die direkt neben der relativ vielbefahre.  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	cht unters itsphase o Lärm, Lid ks mit Lic artiere an it besond dlichkeit" dermäuse nen Straß	stellt, da die Bauarbeiten weit überwieder Wasserfledermaus erfolgen. cht oder Erschütterungen werden ausgeht- und Lärmemissionen im Umfeld vor- Straßenbrücken genutzt, so dass davoners empfindlich auf Lärm und Erschüttegegenüber dem Straßenverkehr belegen an der Teichkette nördlich des Orgel-
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
2.3	Prognose des Tötungs- und Verlet i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSch Eine baubedingte Tötung/Verletzung kann au oder vergleichbare Strukturen mit möglicherw werden.  Als überwiegend strukturgebunden fliegende cken, Waldränder und besonders Fließgewäs Verbindungsflüge. Offene Flächen werden in des Trassenverlaufes ergeben sich hieraus v gen Risikopotenziale. Eine signifikante Erhöh des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 B nannte Maßnahmen vermieden. Das vorhabelich über das allgemeine Lebensrisiko, das voraum und vom allgemeinen Naturgeschehen	sgeschlos reise darin Art nutzt of ser mit ih relativ tief .a. im Ber ung des in NatSchG ensbeding on bereits	ssen werden, da keine Höhlenbäume n befindlichen Fledermäusen beseitigt die Wasserfledermaus Baumreihen, Herer Begleitvegetation als Leitlinien für fem Flug überwunden (ca. 2 m). Längs eich von Teich- bzw. Gewässerquerundividuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. wird jedoch durch die nachfolgend gete Kollisionsrisiko wird damit nicht deutvorhandenen Verkehrswegen im Natur-
	<ul> <li>(S 7)</li> <li>Anlage einer Leitstruktur zwischen</li> <li>Anlage einer Leitstruktur für Flede bühls (S 9)</li> <li>Ergänzung einer Leitstruktur an de</li> </ul>	rmäuse in i Ödbach rmäuse a i den Teic rmäuse z	und Kirchbühl (S 6) n den Teichen nördlich des Kirchbühls hketten am Orgelbühl (S 8) wischen den Teichen nördlich des Orgel-
	Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein

Zwe	ergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)  Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -
	Art im UG: 🔲 nachgewiesen 🔲 potenziell vorkommend
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region
	günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt
	In Bayern ist die ungefährdete Zwergfledermaus flächendeckend verbreitet; sie zählt hier zu den häufigsten Fledermausarten. Wie bei den meisten anderen Fledermausarten befindet sich die überwiegende Anzahl der bekannten Winterquartiere in Nordbayern. Fortpflanzungsnachweise und Wochenstuben sind dagegen aus allen Naturräumen dokumentiert (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Die Art ist auch bundesweit flächendeckend vorhanden und zählt in Deutschland nicht zu den seltenen Arten. Eine besondere Verantwortung Deutschland für die Erhaltung der Art in Europa kann nicht abgeleitet werden (PETERSEN ET AL. 2004).
	Die Sommer- und Wochenstubenquartiere der Art befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden, den Winter verbringen die Tiere in Kellern oder Höhlen. Als Jagdgebiete werden Siedlungsbereiche, größere Stillgewässer und lichte Wälder aufgesucht, wobei die Flughöhe oft über 5 m beträgt, aber auch Sturzflüge bis knapp über den Boden ausgeführt werden. Die Jagdgebiete umfassen das engere Umfeld der Quartiere (i. d. R. bis 2 km). Ausbreitungsflüge erfolgen bevorzugt entlang von linearen Leitstrukturen. Die Kolonien der Zwergfledermaus sind offenbar als Wochenstubenverbände mit regelmäßigem Quartierwechsel organisiert (SACHTELEBEN ET AL. in MESCHEDE & RUDOLPH 2004).
	Lokale Population:
	In der Fledermausdatenbank ist kein Sommerquartier der Zwergfledermaus in Plößberg und der näheren Umgebung dokumentiert.
	Bei den projektspezifischen Erhebungen wurde die Zwergfledermaus – neben der Wasserfledermaus - am häufigsten und über das gesamte Gebiet verteilt nachgewiesen.
	Der Erhaltungszustand der Art wird vom BAYLFU für den bayerischen Anteil an der kontinentalen biogeografischen Region mit FV "günstig" eingestuft. Da die Zwergfledermaus auch im Untersuchungsgebiet regelmäßig nachgewiesen wurde, und in Plößberg vermutlich Quartiere besitzt, wird dieser Einschätzung auf der lokalen Ebene gefolgt.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:
	☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1  Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG  Im Zuge der Baumaßnahme werden keine Quartiere der Zwergfledermaus beseitigt.  Projektbedingt erfolgt damit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  CEF-Maßnahmen erforderlich
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Zwe	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)  Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL					
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG					
		ie Zwergfledermaus ist in Bayern eine typische Art der Siedlungen und Städte. Ein bau- anla- en- oder betriebsbedingtes Störungspotenzial (Lärm, Licht) wird deshalb nicht unterstellt.				
		onfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
	☐ CI	EF-Maßnahmen erforderlich				
	Störun	gsverbot ist erfüllt:				
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG					
	Eine baubedingte Tötung/Verletzung kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude oder vergleichbare Strukturen mit möglicherweise darin befindlichen Fledermäusen beseitigt werden.					
	Das Flugverhalten der Zwergfledermaus bei der Jagd (oft in größerer Höhe, gelegentlich in Bodennähe) und bei Transferflügen (oft entlang von Leitstrukturen) lassen ein mittleres Kollisionsrisiko an Straßen erwarten.					
	Durch die geplanten Schutzmaßnahmen wird jedoch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos an der neuen Trasse vermieden. Ferner kann die Trasse im Ödbachtal gefahrlos unterflogen werden (Brücke, lichte Weite ≥ 13,00 m, lichte Höhe ≥ 4,50 m).					
	⊠ Ko	onfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
	•	Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal (S 5)				
	•	Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl (S 6)				
	<ul> <li>Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse an den Teichen nördlich des Kirchbühls (S 7)</li> </ul>					
	•	Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl (S 8)				
	•	Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse zwischen den Teichen nördlich des Orgelbühls (S 9)				
	•	Ergänzung einer Leitstruktur an den Teichketten am Orgelbühl (S 10)				
	Tötung	sverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🛛 nein				

Zweifarbfledermaus (Vespertilio discolor)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL				
Verbreitungsschwerpunkte der Zweifarbfledermaus sind Süd- und Ostbayern, wobei mit einem Auftreten in ganz Bayern zu rechnen ist. Quartiermeldungen (v. a. Männchenkolonien) gibt es aber fast ausschließlich südlich der Donau und in den ostbayerischen Mittelgebirgen. Seit 2000 sind sechs Wochenstuben gefunden und zwei weitere Fortpflanzungsnachweise erbracht worden (vgl. Meschede & Rudolph 2010).					
Die Zweifarbfledermaus ist eine typische Spalte ern ausschließlich in und an Gebäuden. Die Jag Gewässern. Im Untersuchungsbereich liegen dr Projektbedingte artenschutzrechtliche Verbotstafledermaus beurteilt (s.o.).	dgebiete liegen meist im Offenland und über ei Nachweise an Weiherketten vor.				
Schädigungsverbot ist erfüllt: Störungsverbot ist erfüllt: Tötungsverbot ist erfüllt:	] ja     nein ] ja     nein ] ja     nein				

#### weitere Säugetierarten:

Bibe	<b>Pr (Castor fiber)</b> Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL					
1 Grundinformationen						
	Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: -  Art im UG:  nachgewiesen  potenziell vorkommend  Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region  günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht unbekannt					
Biber präferieren gewässerreiche Landschaften und naturnahe Flussabschnitte. Als passungsfähige Tiere können sie auch Gräben oder Fischteiche besiedeln, selbst in rer Siedlungsnähe. Eine Biberfamilie besteht aus dem Elternpaar und zwei Generati Jungtieren. Der Biber ist dämmerungs- und nachtaktiv. Biber sind reine Vegetarier. Sim Sommer vor allem Kräuter, Gräser und Wasserpflanzen, im Winter Rinden und Zicher Hölzer wie Pappeln oder Weiden.						
In Deutschland hatte der Biber lediglich an der Elbe in der autochthonen Unterart C. f. albidie flächendeckende Ausrottung überlebt. Der Wiederausbreitung, ausgehend von der Keipulation dieser Unterart, stehen Wiederansiedlungen in weiten Teilen Deutschlands gegen die mit allochthonen Tieren aus Nord-, Ost- und Westeuropa erfolgten, so auch im Großtei Bayerns (ausgenommen Nordwest-Unterfranken). Für die autochthone Form trägt Deutsch die alleinige Verantwortung, während für die allochthonen Formen diese Verantwortung nich besteht (Petersen et al. 2004).						
	In Bayern hat sich der Biber nach seiner Wiedereinbürgerung in den 70er Jahren an Donau und Inn entlang der Flussläufe wieder über die meisten Landesteile ausgebreitet.					
	Lokale Population:					
	Ausgehend von der Donau wurde die Oberpfalz über die Naab und den Regen vom Biber wiederbesiedelt. Die Art kommt heute wieder an zahlreichen Bächen und Flüssen sowie an Teichen/in Teichgebieten regelmäßig vor, und ist in potenziell als Lebensraum geeigneten Gebieten annähernd flächendeckend vertreten.					
	Im Untersuchungsraum des Vorhabens kommt die Art in der Weiherkette nördlich des Orgelbühl vor (ASK, eigene Beobachtung von Fraßspuren). Darüber hinaus liegen zahlreiche räumlich benachbarte Nachweise (Bsp. Weiherkette zwischen Plößberg und Wildenau, Ilsenbachweiher südwestlich Wildenau, Tirschenreuther Waldnaab, Tirschenreuther Weihergebiet usw.; s. ASK) vor.					

Bib	er (Castor fiber)					
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL					
	Der Erhaltungszustand der Art wird vom BAYLFU für den bayerischen Anteil an der kontinentalen biogeografischen Region mit "günstig" (grün) eingestuft; der Erhaltungszustand des Bestandes im Flusssystem der Naab ist wegen der durchgängigen Besiedlung bzw. weiteren Ausbreitungstendenz ebenfalls als "günstig" (Mindestbewertung) einzustufen.					
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:					
	hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)					
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1  Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG  Durch die Straßenführung kommt es zu einem Eingriff in die Teichkette nördlich des Orgelbühl.					
	Am Westrand wird hier ein Teil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte überbaut und funktional durchschnitten.					
	Durch die verbleibenden Teiche östlich bzw. der südlich der geplanten Trasse bleiben die ökologischen Funktionen der Lebensstätte jedoch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.					
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:					
	CEF-Maßnahmen erforderlich					
	Schädigungsverbot ist erfüllt:					
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG					
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz					
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG  Bei den Baumaßnahmen können kurzfristig baubedingte Störungen des Bibers während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten eintreten. Eine anhaltende, anlage- oder betriebsbedingte Störung oder Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen im Teichgebiet nördlich des Orgelbühls wird jedoch nicht eintreten, da eine geringe Störempfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Emissionen nach einer Eingewöhnungsphase bekannt					
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG  Bei den Baumaßnahmen können kurzfristig baubedingte Störungen des Bibers während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten eintreten. Eine anhaltende, anlage- oder betriebsbedingte Störung oder Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen im Teichgebiet nördlich des Orgelbühls wird jedoch nicht eintreten, da eine geringe Störempfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Emissionen nach einer Eingewöhnungsphase bekannt sind.  Der ausreichend dimensionierte Durchlass zwischen dem künftigen West- und Ostteil des					
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG  Bei den Baumaßnahmen können kurzfristig baubedingte Störungen des Bibers während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten eintreten. Eine anhaltende, anlage- oder betriebsbedingte Störung oder Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen im Teichgebiet nördlich des Orgelbühls wird jedoch nicht eintreten, da eine geringe Störempfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Emissionen nach einer Eingewöhnungsphase bekannt sind.  Der ausreichend dimensionierte Durchlass zwischen dem künftigen West- und Ostteil des Teichgebietes minimiert den auftretenden Zerschneidungseffekt.					
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG  Bei den Baumaßnahmen können kurzfristig baubedingte Störungen des Bibers während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten eintreten. Eine anhaltende, anlage- oder betriebsbedingte Störung oder Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen im Teichgebiet nördlich des Orgelbühls wird jedoch nicht eintreten, da eine geringe Störempfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Emissionen nach einer Eingewöhnungsphase bekannt sind.  Der ausreichend dimensionierte Durchlass zwischen dem künftigen West- und Ostteil des Teichgebietes minimiert den auftretenden Zerschneidungseffekt.  Ein populationsrelevantes Ausmaß der Störungen ist daher insgesamt nicht anzunehmen.					
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG  Bei den Baumaßnahmen können kurzfristig baubedingte Störungen des Bibers während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten eintreten. Eine anhaltende, anlage- oder betriebsbedingte Störung oder Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen im Teichgebiet nördlich des Orgelbühls wird jedoch nicht eintreten, da eine geringe Störempfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Emissionen nach einer Eingewöhnungsphase bekannt sind.  Der ausreichend dimensionierte Durchlass zwischen dem künftigen West- und Ostteil des Teichgebietes minimiert den auftretenden Zerschneidungseffekt.  Ein populationsrelevantes Ausmaß der Störungen ist daher insgesamt nicht anzunehmen.  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  • S 4: Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten (hier relevant der Durchlass zwischen künftigen West- und Ostteil des besiedel-					

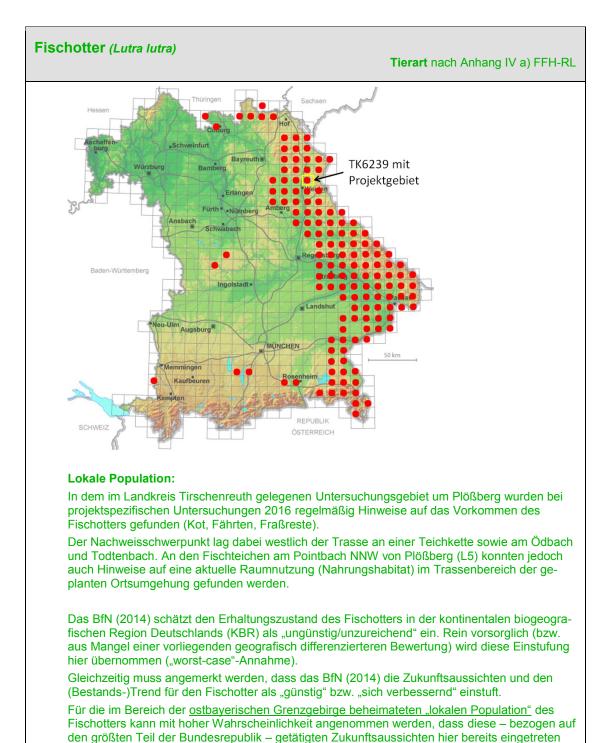
Tötungsverbot ist erfüllt:

#### Biber (Castor fiber) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 2.3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Biber wird durch Anlage von Leitstrukturen sowie den Bau ausreichend dimensionierter Durchlässe (v.a. bei Bau- km 1+960) verhindert. Vor Beginn der Erdbauarbeiten wird der Trassenbereich auf das Vorhandensein eines Biberbaus hin kontrolliert. Evtl. vorhandenen Tiere werden geborgen bzw. verscheucht. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Tieren kann damit ausgeschlossen werden. $\boxtimes$ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: S 4: Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten (hier besonders relevant der Durchlass zwischen künftigen West- und Ostteil des besiedelten Teichgebietes nördlich des Orgelbühl) bei Bau- km 1+960 S 11: Vor Beginn der Erdbauarbeiten wird der Trassenbereich auf das Vorhandensein eines Biberbaus hin kontrolliert. Evtl. vorhandenen Tiere werden geborgen bzw. verscheucht.

∏ia

N nein

Fis	<b>chotter</b> (Lutra lutra)  Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 1
	Art im UG: 🛛 nachgewiesen 🔲 potenziell vorkommend
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der       kontinentalen Biogeografischen Region         ☐ günstig       ☐ ungünstig – unzureichend       ☐ ungünstig – schlecht       ☐ unbekannt
	Als guter Schwimmer und Taucher ist der Fischotter eng an großräumig vernetzte Gewässersysteme gebunden. Er bevorzugt störungs- und schadstoffarme, naturnahe Fließ-, Still- oder Küstengewässer mit intakten, reich strukturierten Ufern. Entscheidend sind klares Wasser und ein ausreichendes Nahrungsangebot, wobei Otter nicht nur Fische, sondern auch andere Wirbeltiere, Muscheln, Krebse und Insekten fressen. Die erwachsenen Tiere bilden Wohnreviere, streifen aber auch kilometerweit umher. Fischotter graben sich Uferbaue mit unter der Wasseroberfläche liegendem Eingang, sie nehmen aber auch Lager unter Uferböschungen, Baumwurzeln, hohlen Bäumen oder andere Verstecken an. Die Weibchen bringen 1 bis 3 Junge zur Welt, offenbar ist die Fortpflanzung aber nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden.
	Gute Vorkommen gab und gibt es in Deutschland noch im Osten, von der Mecklenburgischen Seenplatte bis zur Lausitz, sowie im Länderdreieck Bayern-Tschechien-Österreich. Ausgehend von der Restpopulation im Dreiländereck Bayern-Tschechien-Österreich breitete sich der Fischotter seit Mitte der 1990er Jahre wieder nach Westen, Süden und Norden aus. Heute finden sich entlang der gesamten bayerischen Ostgrenze wieder Nachweise. Ein aktuelles Monitoring ergab eine flächendeckende Population im Bayerischen Wald (BayStELF 2017). Bei weiteren Untersuchungen wurde auch die Besiedlung westlich angrenzende Flusssysteme festgestellt (u. a. Alz, Inn, Rott, Naab, Fichtelgebirge) (KAMP & SCHWAIGER 2014; BAYLFU 2011/2015). Wirtschaftliche Schäden durch den Fischotter treten in der Oberpfalz besonders in den Landkreisen Cham, Schwandorf und Tirschenreuth auf; diese werden i.R. des Fischottermanagements ausgeglichen (n. Presseinfo. Reg. d. Oberpfalz 03.02.2016).
	Bay. LfU, Nachweise ab 1980; Internetabfrage 26.04.2017); hervorgehoben ist die Lage der TK 6239 auf der Plößberg liegt.



sind. Zahlreiche, durch die seit Mitte der 1990er Jahre stetig wachsende und sich ausbreitende "lokale Population" bedingte Neu- bzw. Wiedernachweise begründen diese Ansicht. Es liegt deshalb auch nahe, dass eine geografisch differenziertere Bewertung den <u>Erhaltungszustand</u>

mittel – schlecht (C)

hervorragend (A)

dieser "lokalen Population" als "günstig" einstufen würde.

gut (B)

Der Erhaltungszustand der lokalen Population:

Fischotter (Lutra lutra)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL			
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  Der Fischotter ist im Bereich des Vorhabens als regelmäßiger Nahrungsgast anzusehen. Fortpflanzungsnachweise aus dem Bereich der unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Teichkette am Pointbach NNW von Plößberg (L5) liegen nicht vor. Anhand der Lage in der "offenen" Kulturlandschaft zwischen Plößberg und Schönkirch sowie der Nachbarschaft zur Kreisstraße TIR 12 bzw. den hiermit verbundenen Störungen wird diese Teichkette auch nicht als potenzielle				
	Fortpflanzungsstätte eingestuft. Als solche stehen westlich, südlich und nördlich von Plößberg wesentlich besser geeignete, störungsarme Waldbereiche mit Gewässern abseits von Siedlungen und Straßen zur Verfügung.  Eine Schädigung essenzieller Lebensstätten des Fischotters durch das Vorhaben ist folglich nicht zu besorgen.				
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  CFF-Maßnahmen erforderlich				
		nein			
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	nein			
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  Durch die vorgesehene Dimensionierung und Gestaltung der Brückenquerung über den Ödbach sowie der geplanten Durchlässe werden Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen minimiert und die "Durchwanderbarkeit" der Trasse hergestellt. Die entsprechende Wirksamkeit bzw. Funktion der Bauwerke wird durch den Bau von Leiteinrichtungen unterstützt, so dass der Fischotter (und weitere bodengebundene Tiere) von der als Barriere wirkenden Straße abgelenkt und hin zu den Durchlässen geführt wird. Populationsrelevante Störungen der Art durch die Unterbindung funktionaler Beziehungen (Wanderbewegungen, genetischer Austausch) werden deshalb ausgeschlossen.  Durch den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten werden baubedingte Störungen vermieden.  Maßgebliche betriebsbedingte Störungen des Fischotters werden nicht unterstellt. Die parallel zu zahlreichen Straßenbauprojekten und einer deutlichen Zunahme der Verkehrszahlen (Grenzöffnung nach Osten) erfolgte Wiederausbreitung des Fischotters in Ostbayern seit Mitte der 1990er Jahre belegt eine entsprechende Toleranz der Art gegenüber straßenverkehrstypischer Wirkungen.				
	<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:         <ul> <li>Allgemeine Schutzmaßnahmen:</li></ul></li></ul>	_			
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Ottern kann abesetzter Fischotterbau im Bereich der vorgesehenen Baun Meidung gefahrenträchtiger Baustelleneinrichtungen durch nommen werden.	ausgeschlossen werden, da kein naßnahmen vorhanden ist. Eine			

Tötungsverbot ist erfüllt:

Tötungsverbot ist erfüllt:

# Fischotter (Lutra lutra) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL Ein zusätzliches Kollisionsrisiko für den Fischotter ist nicht anzunehmen. Wegen der bei Weitem ausreichenden Dimensionierung der Brücke über den Ödbach (lichten Weite ca. 13 m, lichten Höhe von 4,5 m) und einer Dimensionierung der Durchlässe gem. FGSV (2008) ist eine sichere Unterquerung der neuen Straßentrasse im Bereich der entscheidenden Gewässerquerungen gewährleistet. Durch die Anlage entsprechend geeigneter Leiteinrichtungen wird der Fischotter zu diesen Durchlässen geleitet und somit an einem Überqueren der Straße (Kollisionsrisiko) gehindert. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • S 4: Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten • S 12: Anlage einer Leiteinrichtung mit Durchlässen für den Fischotter

N nein

N nein

Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
Die Haselmaus ist in weiten Teilen Bayerns verbreit Waldgesellschaften und in allen Altersstufen, v. a. n Jungwuchsflächen, daneben Hecken und Gebüsche kommen überwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgs den nicht seltenen Nagetierarten, eine besondere V leitbar (PETERSEN ET AL. 2004).	nit reichem Unterwuchs, Kahlschläge und e. Innerhalb Deutschlands liegen die Vor- sbereich. Die Art zählt in Deutschland zu
In der ASK liegen (Nistkasten-)Nachweise aus den dem Trassenbereich sind keine Nachweise bekannt Waldes auch nicht zu erwarten. Projektbedingte Ver Verbotstatbestände werden deshalb nicht unterstell:	und aufgrund des Verlaufes außerhalb des rstöße gegen die artenschutzrechtlichen
Schädigungsverbot ist erfüllt:	

#### Luchs (Lynx lynx)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Nach der völligen Ausrottung des Luchses in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert konnten sich durch Wiederansiedlungsaktionen und Zuwanderung aus Osteuropa u. a. in Slowenien, der Schweiz und im Grenzbereich Böhmen-Bayern wieder kleine Luchspopulationen etablieren. Die heutige Verbreitung des Luchses in der EU erstreckt sich über Ostfrankreich, Norditalien, Österreich, Schweden, Finnland, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Griechenland. Aufgrund der teilweise inselartigen Verbreitung und der geringen Populationsdichte besteht eine besondere Verantwortung Deutschlands (PETERSEN ET AL. 2004) bzw. Bayerns für den Erhalt der Art in der EU.

Die Population im nordostbayerischen Grundgebirge geht auf eine nichtgenehmigte Aussetzung im Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald Anfang der 1970er Jahre (weitgehendes Verschwinden dieser Tiere), Einwanderung einzelner Tiere aus der Slowakei und bestandsstützende Aussetzungen seit 1982 auf tschechischer Seite zurück und wird derzeit auf 20 - 30 Indi-

Luchs (Lynx lynx)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL					
viduen in Bayern geschätzt (vgl. z. B. Wölfl 2	viduen in Bayern geschätzt (vgl. z. B. Wölfl 2001, 2004).					
	Nach Rudolph & Fetz (2008) zählen die großen geschlossenen Waldgebiete südlich, östlich und nördlich von Plößberg als Teile des Oberpfälzer Waldes zu den potenziellen Luchsgebieten und -lebensräumen.					
	Projektbedingte Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht unterstellt, da die Trasse weitestgehend außerhalb des Waldes verläuft, und zu keiner Neuzerschneidung von Waldgebieten führt.					
Schädigungsverbot ist erfüllt: Störungsverbot ist erfüllt: Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja   ☑ nein ☐ ja   ☑ nein ☐ ja   ☑ nein					

#### 4.1.2.2 Reptilien

#### Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Reptilienarten

Im Projektgebiet wurde im Sommer 2010 eine Reptilienkartierung durchgeführt (Bearbeitung Dr. W. Völkl). Aus dem saP-relevanten Artenspektrum wurde dabei die Zauneidechse nachgewiesen, von der auch Funde in der Artenschutzkartierung und Nachweise aus eigenen Bestandserhebungen (G. Lang, Büro Schober 2008/2009) vorliegen.

Tab. 2: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD RLB EHZ Vorkommen im Untersuchui		Vorkommen im Untersuchungsraum	
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	U1	s. Formblatt

Erklärungen: vgl. Tab. 1 in Kap. 4.1.2.1

#### Betroffenheit der Reptilienart

Zau	ineidechse (Lacerta agilis)  Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: V
	Art im UG: 🛛 nachgewiesen 🗍 potenziell vorkommend
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region
	☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig — schlecht ☐ unbekannt
	Die Zauneidechse ist in Bayern und Deutschland weit verbreitet; bezüglich der Erhaltung der Art besteht für Deutschland keine besondere Verantwortung (PETERSEN ET AL. 2004).
	Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl offener Lebensräume wie Magerrasen, trockene Wiesen, Böschungen, Feldraine, Weg- und Straßenränder, Ruderalfluren, Waldlichtungen, Abbaustellen und Gärten. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen mit für die Art wichtigem grabfähigen Boden; hier werden die Eier abgelegt.
	Individuelle Reviere der Art werden mit 63-2000 m² angegeben. In der Regel liegen solch opti-

#### Zauneidechse (Lacerta agilis) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL male Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3-4 ha angegeben. Lokale Population: Innerhalb des Untersuchungsgebietes besiedelt die Zauneidechse alle potenziell geeigneten Flächen bzw. Komplexbiotope. Nachweise liegen aus folgenden Bereichen vor (Quelle: ASK, Bestandserfassung durch VÖLKL 2010, eigenen Funde 2007/2008): L1 Lebensraum "Komplexbiotop am Schulbiotop" L3 Lebensraum "Komplexbiotop am Kirchbühl" (besonders hohe Nachweisdichte) L4 Lebensraum "Magerflächen am Pointbach" (besonders hohe Nachweisdichte) L5 Lebensraum "Teichgebiet am Orgelbühl" Weitere Einzelnachweise an Hecken und Wegrändern lassen vermuten, dass die Teilpopulationen entlang der Wege und Säume derzeit relativ gut miteinander vernetzt sein dürften. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern wird vom BAYLFU mit U1 ungünstig – unzureichend angegeben. Im Gebiet wird jedoch wie dargestellt von günstigeren Verhältnissen ausgegangen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG Im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Flächen überbaut, die potenziell oder tatsächlich (hohe Nachweisdichte; s.o.) besonders gut als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse geeignete sind. Die ökologische Funktion überbauter Trittsteinbiotope wird durch ein entsprechendes Flächenangebot im Umfeld der Trasse übernommen. Zudem werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 sowie A 4.1 und A 4.2 neue Lebensräume für die Zauneidechse gestaltet, so dass diese zeitnah als Lebensraum genutzt

werden können. Eine funktionale Anbindung an das wichtige Lieferbiotop am Kirchbühl wird durch die Anlage von Vernetzungsstrukturen erreicht (A 3 in Verbindung mit S 3 und S 2 sowie S 4). Eine vorzeitige Herstellung dieser Ausgleichsflächen ist angesichts der großen, stabilen Population nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlichCEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

# 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Eine Störung der Zauneidechse während der Fortpflanzungszeit der Art ist u. a. durch baubedingte Erschütterungen, durch Staubeinträge und durch optische Beunruhigung, ausgehend von Baumaschinen und Menschen, im Bereich des Baufeldes möglich. Diese Störungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt und die gestörten Individuen können als relativ unempfindliche Tiere in angrenzende gleichwertige Lebensräume ausweichen und nach Fertigstellung wieder in trassennahe Bereiche (teilweise mit trockenen Böschungen) einwandern.

Als weitere Störung ist die Behinderung der Funktionsbeziehungen durch die neue Straßentrasse anzusehen. Diese Störung wird jedoch durch den Bau, eine ausreichende Dimensionierung sowie die Gestaltung nach tierökologischen Gesichtspunkten von Brücken und Durchlässen weitestgehend minimiert (Schutzmaßnahme S 3 und S 4).

Besonders relevant sind entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Neuorganisation funktionaler Beziehungen bei der Querung des Ödbachtals (Brückenbauwerk mit Durchlass

#### Zauneidechse (Lacerta agilis)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

und Leiteinrichtungen), am Kirchbühl sowie im Bereich zwischen dem Teichgebiet am Orgelbühl und der Magerflächen am Pointbach" (jeweils Kleintierdurchlässe und Leiteinrichtungen). Zusätzlich gezielt unterstützt und gefördert werden die Vernetzungsfunktionen durch die Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl (S 6 mit A 3) und die Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl (S 8).

Ferner entstehen durch die vorgesehene landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen (Gestaltungsmaßnahme G 1) neue straßenparallele Vernetzungsstrukturen/Trittsteinbiotope.

Damit bleiben die wichtigen Kernlebensräume der Zauneidechse (L1 "Komplexbiotop am Schulbiotop", L3 "Komplexbiotop am Kirchbühl", L4 "Magerflächen am Pointbach") funktional miteinander verbunden.

Eine Abnahme der Populationsgröße im Gebiet und damit eine signifikante Auswirkung durch Störeffekte auf den lokalen Bestand der Zauneidechse können daher ausgeschlossen werden.

#### Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- S 3: Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere
- S 4: Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten
- S 6 mit A 3: Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl
- S 8: Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl
- G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt

CEF-Maßnahmen erf	orderlich
-------------------	-----------

Störungsverbot ist erfüllt:	∐ ja	⊠ nein
-----------------------------	------	--------

# 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Baubedingte Individuenverluste

Besonders im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer Verletzung oder Tötung einzelner Individuen und/oder zur Zerstörung von Eiern, die an sandigen, besonnten Stellen in den Boden abgelegt werden, kommen. Diese Verluste sind jedoch auch bei zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nicht völlig auszuschließen, da die Zauneidechse ganzjährig im Gebiet anwesend ist (unvermeidbares Restrisiko). Gemäß der aktuellen Rechtsprechung mit einer streng individuenbezogener Auslegung des Tötungsverbots wird hier vorsorglich von einer baubedingten Erfüllung des Verbotstatbestands ausgegangen.

#### Kollisionsrisiko

Für die Zauneidechse ergibt sich an Straßen grundsätzlich ein Kollisionsrisiko, wenn sie versucht, bei Lebensraumwechseln und Ausbreitungswanderungen die Fahrbahn zu queren, oder zur Thermoregulation die erwärmte Straßenoberfläche aufsucht.

In den diesbezüglich besonders kritischen Trassenabschnitten zwischen dem Ödbachtal und dem Kichbühl sowie der Teichkette am Orgelbühl und den Magerflächen am Pointbach wird der Umfang zu erwartender Verluste durch Leiteinrichtungen und Durchlässe/Brückenbauwerk weitestgehend minimiert.

Damit ist nicht erkennbar, dass die Straßentrasse ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die lokale Zauneidechsenpopulation verursacht. Durch die beschriebenen Maßnahmen ist hier allenfalls mit einer seltenen Tötung oder Verletzung einzelner Tiere zu rechnen.

Das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko führt damit zu keiner deutlichen Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos (verursacht z.B. durch bereits vorhandene Verkehrswegen im Naturraum, durch Prädatoren etc.) für die Zauneidechse. Der Umfang absehbarer Verluste bleibt – selbst bei einer "worst-case" Annahme – weit unter einer nachteilig auf die Population wirksamen Größenordnung. Eine Erfüllung des individuenbezogen zu beurteilenden Tötungsverbots ist nicht zu besorgen.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

	<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>S 3: Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere</li> <li>S 4: Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten</li> <li>S 6 mit A 3: Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl</li> <li>S 8: Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl</li> <li>G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt</li> </ul>
Tötı	ungsverbot ist erfüllt: 🔀 ja 🗌 nein
Abs Durck kante raum und A komp ausge	h die Schutzmaßnahme S 3 und S 4 mit S 6, A 3, A 8 und G 1 (s. Pkt. 2.3) wird eine signif Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen. Ferner sind die vorgesehenen Lebensoptimierungen und -neuanlagen auf den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 sowie A 4.1 A 4.2 so konzipiert, dass damit auch die möglichen baubedingten Individuenverluste bensiert werden. Eine Verschlechterung des lokal günstigen Erhaltungszustandes ist dami eschlossen, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf
Abs Durckante raum und A komp ausge bioge ist, w	h die Schutzmaßnahme S 3 und S 4 mit S 6, A 3, A 8 und G 1 (s. Pkt. 2.3) wird eine signif Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen. Ferner sind die vorgesehenen Lebensoptimierungen und -neuanlagen auf den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 sowie A 4.1 A 4.2 so konzipiert, dass damit auch die möglichen baubedingten Individuenverluste bensiert werden. Eine Verschlechterung des lokal günstigen Erhaltungszustandes ist dami eschlossen, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf eografischer Ebene, welche im Wesentlichen von der großflächigen Landnutzung abhängigird nicht behindert.
Abs Durckante raum und A komp ausge bioge ist, w	h die Schutzmaßnahme S 3 und S 4 mit S 6, A 3, A 8 und G 1 (s. Pkt. 2.3) wird eine significe Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen. Ferner sind die vorgesehenen Lebensoptimierungen und -neuanlagen auf den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 sowie A 4.1 A 4.2 so konzipiert, dass damit auch die möglichen baubedingten Individuenverluste bensiert werden. Eine Verschlechterung des lokal günstigen Erhaltungszustandes ist damit eschlossen, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf eografischer Ebene, welche im Wesentlichen von der großflächigen Landnutzung abhängigen
Abs Durcl kanter raum und A komp ausgebioge ist, w	h die Schutzmaßnahme S 3 und S 4 mit S 6, A 3, A 8 und G 1 (s. Pkt. 2.3) wird eine signific Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen. Ferner sind die vorgesehenen Lebensoptimierungen und -neuanlagen auf den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 sowie A 4.1 A 4.2 so konzipiert, dass damit auch die möglichen baubedingten Individuenverluste bensiert werden. Eine Verschlechterung des lokal günstigen Erhaltungszustandes ist damit eschlossen, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf eografischer Ebene, welche im Wesentlichen von der großflächigen Landnutzung abhängig ird nicht behindert.  Sewährung einer Ausnahme führt zu:  keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population
Abs Durck kante raum und A komp ausge bioge ist, w  Die G	h die Schutzmaßnahme S 3 und S 4 mit S 6, A 3, A 8 und G 1 (s. Pkt. 2.3) wird eine signific Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen. Ferner sind die vorgesehenen Lebensoptimierungen und -neuanlagen auf den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 sowie A 4.1 A 4.2 so konzipiert, dass damit auch die möglichen baubedingten Individuenverluste bensiert werden. Eine Verschlechterung des lokal günstigen Erhaltungszustandes ist damit eschlossen, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf eografischer Ebene, welche im Wesentlichen von der großflächigen Landnutzung abhängig ird nicht behindert.  Sewährung einer Ausnahme führt zu:  keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population  keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungs-

#### 4.1.2.3 Amphibien

#### Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Amphibienarten

Als einzige Amphibienart nach Anhang IV FFH-RL wurde im Untersuchungsgebiet die Knoblauchkröte nachgewiesen. Weitere relevante Amphibienarten sind aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumansprüche oder wegen fehlender Nachweise trotz gezielter Suche im Gebiet nicht zu erwarten.

Tab. 3: Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	2	U1	Teich südlich Plößberg (MÖHRLEIN 2012).

Erklärungen: vgl. Tab. 1

#### Betroffenheit der Amphibienart

#### Knoblauchkröte (Pelobates fuscus) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL 2012 wurden von Möhrlein in einem mit Rohrkolben bestandenen Teich südlich von Plößberg Knoblauchkröten nachgewiesen (8 rufende Männchen): "Der Fund südlich Plößberg im UG (Erg.: zu einer südöstlichen Trassenvariante) rundet das überregional bedeutsame Vorkommen (umfasst den Raum Floß, Plößberg, Falkenberg, TIR, Wiesau) nach Osten ab und sichert den Fortbestand der noch gut vernetzten Plößberger Vorkommen. Die Art kommt in Bayern fast nur nördlich der Donau vor. Sie scheint ursprünglich in Nordbayern fast flächendeckend verbreitet gewesen zu sein. Heute konzentrieren sich die Vorkommen auf die Oberpfälzer und Mittelfränkischen Weihersenken. Knoblauchkrötenlaichgewässer sind größtenteils eutroph. In der Hauptsache sind es perennierende Gewässer, die zur Laichablage genutzt werden. Außerhalb der Fortpflanzungszeit sind die Tiere größtenteils im Boden vergraben. Frisch metamorphosierte Individuen sind nicht selten unter Genisthaufen (Typha spec., Phragmites spec.) an Gewässerufern zu finden. Als eine Art der östlichen Steppen besiedelt sie in Deutschland vor allem Kultursteppen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete (z. B. Gärten, Äcker, Wiesen und Weiden, Parkanlagen). Als weitere Sekundärlebensräume werden auch Abbaugruben besiedelt. Die überwiegend subterrestrisch lebende Art bevorzugt leicht grabbare, sandige Bodensubstrate." (aus MÖHRLEIN 2012). Das Laichgewässer und umgebender Landlebensraum werden durch das Vorhaben nicht tangiert, so dass hier keine Verstöße gegen die artenschutztrechtlichen Regelungen zu besorgen An Teichen im Bereich der Planfeststellungstrasse wurde die Art nicht festgestellt (Untersuchungen 2007/2008 incl. Nachtkartierung). Unabhängig hiervon werden jedoch im Zuge der Konfliktminimierung im Bereich der Teichketten zwei Kleintierdurchlässe (incl. Leiteinrichtungen) vorgesehen, so dass hier auch bei den "nicht saP-relevanten" Amphibienarten betriebsbedingte Individuenverluste sowie die Trennung von Funktionsbeziehungen vermieden werden. Schädigungsverbot ist erfüllt: nein ja Störungsverbot ist erfüllt: nein ja

#### 4.1.2.4 **Schmetterlinge**

#### Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Schmetterlingsarten

Als einzige Schmetterlingsart nach Anhang IV FFH-RL wurde im Untersuchungsgebiet der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen. Weitere relevante Schmetterlingsarten sind aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumansprüche oder wegen fehlender Nachweise trotz gezielter Suche im Gebiet nicht zu erwarten.

Tötungsverbot ist erfüllt:

Tab. 4: Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungs-

	Art	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Tagfalter					
Dunkler Wiesen- knopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausi- thous (Glaucopsyche nausithous)	V	3		Komplexlebensraum am Geißbühl (s. Unterlage 10.3, Blatt 3).

Erklärungen: vgl. Tab. 1

#### Betroffenheit der Schmetterlingsart

Dur	nkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen  Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3  Art im UG:  nachgewiesen potenziell vorkommend  Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region  günstig  ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt
	Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in der EU von Spanien über Frankreich, Süddeutschland, Österreich, Polen, Tschechien, Slowakei bis Ungarn verbreitet. Für seine Erhaltung hat Deutschland eine besondere Verantwortung (Peteresen et al. 2003).
	Als Lebensraum werden Feuchtgebiete, streuwiesenartig genutztes Feuchtgrünland, Brachen, Böschungen und Grabenränder mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis; Eiablageplatz, Nahrungspflanze der Jungraupen und der Imagines) und Vorkommen von Knotenameisen der Art Myrmica rubra in unmittelbarer Nachbarschaft der Pflanzen als Wirt der parasitisch lebenden, älteren Raupen benötigt.
	In Bayern ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling weit verbreitet, jedoch in sehr unterschiedlicher Vorkommensdichte. Regional kann die Art recht selten auftreten, z.B. im Tertiären Hügelland. Die Art fehlt klimabedingt in Teilen der östlichen Mittelgebirge sowie in den Alpen außerhalb der Tallagen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling gehört in Bayern zu den mittelhäufigen Arten. Hinsichtlich der Bestandsentwicklung ist die Datenlage nicht ganz einheitlich. Zum einen gibt es einzelne Hinweise auf mögliche Bestandszunahmen zum anderen hat die Art mit dem Rückgang bzw. der Verbrachung von extensivem Feuchtgrünland Habitate verloren. Insgesamt dürfte ein negativer Bestandstrend vorherrschen (n. Internetangebot BayLfU).
	Lokale Population:
	Der im Untersuchungsgebiet vorhandene Bestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings befindet sich im Komplexlebensraum am Geißbühl. Neben Gehölzbeständen finden sich hier Reste verbrachter Streuwiesen, auf denen der Große Wiesenknopf als Eiablage und Raupenfutterpflanze vorkommt. Im Juli 2009 konnten hier 3-5 Exemplare des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgestellt werden.
	Nach dem ABSP-Tirschenreuth (2003) ist die Art im Landkreis selten und konnte (Stand 2003) nur an zwei weiteren Fundorten nachgewiesen werden; mit weiteren Nachweisen ist jedoch It. ABSP zu rechnen.
	Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern vom BAYLFU als FV günstig eingestuft. Hilfsweise wird diese Einstufung für das Vorkommen im Untersuchungsgebiet übernommen.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>Iokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:
	hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Dun	kler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL						
	Durch das Vorhaben erfolgen keine baulichen Eingriffe in den Komplexlebensraum am Geißbühl. Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot sind demnach nicht zu besorgen.						
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich						
	CEF-Maßnahmen erforderlich						
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein						
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG						
	Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt bei einem entsprechenden Angebot der Eiablage und Raupenfutterpflanze auch straßennahe Flächen – bis hin zu Straßenböschungen. Signifikante Störungen (Lärm, Licht, Gischt etc.) sind hier nicht zu unterstellen.						
	Für das betrachtete Vorhaben sind sie zudem mit Sicherheit auszuschließen, da die derzeit am West-, Nord- und Ostrand verlaufenden Straßen größtenteils zu öffentlichen Feld- und Waldwegen zurückgebaut oder ganz eingezogen und rekultiviert werden.						
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:						
	CEF-Maßnahmen erforderlich:						
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein						
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG						
	Baubedingt treten keine Verstöße gegen die Tötungs- und Verletzungsverbote ein, da auf der Fläche mit dem Vorkommen der Art keine baulichen Eingriffe oder sonstige Aktivitäten erfolgen.						
	Das derzeit durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen (zumindest theoretisch) gegebenen betriebsbedingte Risiko der Kollision eines Falters mit einem Fahrzeug wird gesenkt, da die am West-, Nord- und Ostrand verlaufenden Straßen größtenteils zu öffentlichen Feld- und Waldwegen zurückgebaut oder ganz eingezogen und rekultiviert werden.						
	Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot sind nicht zu besorgen.						
	Monfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:						
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein						

# 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

## Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

## Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die Vogelarten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

# 4.2.1 Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten

Nach den Daten aus dem Brutvogelatlas, der ASK, Daten Dritter und eigenen Erhebungen brüten im Umgriff des Projektes rd. 90 Vogelarten.

## 4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

### 4.2.2.1 Nicht betroffene Arten

#### Gruppe 1

- Weit verbreitete, sog. "Allerweltsarten"

52 Arten (davon 50 im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld nachgewiesen; FLORA + FAUNA 2007, 2008, 2012; Dipl.-Biol. R. Mayer, MÖHRLEIN 2012 (UG Südostumfahrung) und/oder Büro Schober 2007/2010/2012)

Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes (durch Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungen, Individuenverluste durch Kollision) erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm">www.lfu.bayern.de/natur/index.htm</a>). Ferner werden dieser Gruppe die häufigen

zu keiner Gefährdungskategorie zählenden Arten Feldsperling, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Wachtel und Neuntöter zugeteilt.

Baubedingte Individuenverluste werden aus folgenden Gründen vermieden:

- Zeitliche Beschränkungen bei der Gehölzentfernung
- Kein Abriss von Gebäuden
- Keine Eingriffe im Uferbereiche von Gewässern die als Brutplatz genutzt werden

Einträge in Abschichtliste: Spalten NR und TK – k.A., Spalte E – 0; Spalte NW – X (projektspezifische Nachweise, incl. UG Südostumfahrung)

## Gruppe 2

- Arten die im Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", jedoch nicht auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind.

71 Arten

Verstöße gegen die Stör- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden für diese Arten aufgrund der sehr geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Vorhabensbedingt erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Einträge in Abschichtliste: Spalten NR – X , TK – 0, Spalte E – 0

## **Gruppe 3**

 Arten die im Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", und auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutplatz) und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens aber nicht erfüllt sind

38 Arten

Verstöße gegen die Stör- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden für diese Arten aufgrund fehlender Nachweise, geringer Aufenthaltswahrscheinlichkeit/-häufigkeit oder entsprechender artspezifischer Unempfindlichkeit ausgeschlossen. Vorhabensbedingt erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Einträge in Abschichtliste: Spalten NR - X , TK - X, Spalte L- 0, Spalte E - 0, Spalte NW - ggf. X (hier nur Nachweise aus dem Untersuchungsraum zu einer südöstlichen Variante der Ortsumgehung von Plößberg - diese NW liegen außerhalb des Wirkraums der PF-Trasse, Spalte E(mpfindlichkeit) deshalb Eintrag  $_{,0}^{0}$ ")

### **Gruppe 4**

- Greifvögel

7 Arten

Greifvögel besitzen größere Reviere und reagieren – von der direkten Brutplatzwahl abgesehenen - bei der Raumnutzung flexibel auf eintretende Nutzungs- und Strukturänderungen.

Brutplätze und deren direktes Umfeld der hier relevanten Arten Baumfalke, Rotmilan, Rohrweihe (potenzieller Nahrungsgast, Durchzügler), Habicht, Mäusebussard, Turmfalke und Sperber sind vom Vorhaben nicht betroffen (keine baulichen Eingriffe).

Verstöße gegen das Schädigungsverbot, Störverbot sowie das individuenbezogene Tötungsverbot (excl. Kollision) sind somit nicht zu besorgen. Das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko führt bei den großräumig agierenden Arten zu keiner deutlichen Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos, das mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist.

In der Gesamtschau sind somit keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu besorgen.

## 4.2.2.2 Vorhabenspezifisch "empfindliche" Vogelarten

Felo	llerche (Alauda arvensis) Europäische Vogelart nach VRL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3
	Art im UG: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Status: Brutvogel
	Die Feldlerche ist ein typischer Brutvogel weiträumig offener Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen. Die Neststandorte liegen in niedriger Gras- und Krautvegetation, trockene und wechselfeuchte Böden werden bevorzugt. Wegen der fortschreitenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird die in Bayern noch häufige und weit verbreitete Art als gefährdet eingestuft. Kurzstreckenzieher.
	Nach RÖDL et al. (2012) liegt der bayerische Brutbestand bei 54.000-135.000 Brutpaaren. Im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 nahm das besiedelte Areal nicht ab, doch sind Ausdünnungen der Bestände festzustellen. Als Grund hierfür wird die "Entwicklung in der Landwirtschaft" genannt.
	Lokale Population:
	Die Feldlerche ist in den Ackerbaugebieten der Oberpfalz ein regelmäßiger Brutvogel (vgl. Verbreitungskarte im Brutvogelatlas). Bei den Bestandserhebungen 2007/2008 und 2009 (stichpunktartige "Nachkontrolle" einiger Flächen) wurde sie auch auf den landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen um Plößberg regelmäßig nachgewiesen. Beobachtungen singender Männchen gelangen z.B. am Wirtsbühl und am Kirchbühl (Fundorte im Wirkraum), aber auch am Pfarrbühl, am Fronbühl, nördlich der Straße Plößberg – Schönkirch (TIR 12) sowie westlich von Schönkirch (alle Fundorte außerhalb des Trassenbereichs/außerhalb des projektspezifischen Wirkraums).
	Die Abgrenzung einer lokalen Population im Untersuchungsgebiet oder im räumlichen Umgriff ist nicht möglich, da ein großräumiger (genetischer) Zusammenhang mit benachbarten Vorkommen gegeben ist. Nach Möglichkeit nutzen Feldlerchen zwar jährlich das gleiche Brutrevier, doch sind Umverpaarungen bei der Art häufig. Damit besteht ein genetischer Austausch innerhalb und zwischen lokalen Brutvorkommen, eine Aufspaltung bzw. die Abgrenzung "lokal (eng begrenzter) Populationen" ist deshalb fachlich nicht begründbar.
	Innerhalb der Region "Ostbayerische Grundgebirge" (in der auch das Projektgebiet liegt) wird die Art vom LfU als "gefährdet" eingestuft. In Anlehnung daran wird der Erhaltungszustand einer hier befindlichen "lokalen Population" als "mittel- schlecht" eingestuft, wobei der <u>Bewertungsschwerpunkt eindeutig bei "mittel"</u> liegt. Innerhalb der Region "Ostbayerische Grundgebirge" liegt Plößberg und die nördlich, westlich und östlich angrenzenden Gebiete in der Naturraumeinheit "Vorderer Oberpfälzer Wald". Im Gegensatz zu vielen anderen Gebieten in Bayern findet die Feldlerche hier aufgrund z.T. geringerer Nutzungsintensität, einer größeren Nutzungsvielfalt und zahlreicher Sonderstrukturen wie "Graswege" zwischen den Äckern (statt Schotterwegen ohne Wiesensaum) relativ günstige Lebensraumbedingungen vor.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit (s.o.):  ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ <u>mittel</u> – schlecht (C)

# Feldlerche (Alauda arvensis)

Europäische Vogelart nach VRL

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Die geplante Westumfahrung von Plößberg durchfährt mit Ausnahme der Teiche und des Waldgebietes am Baubeginn Lebensraum der Feldlerche.

Als prognostizierte Verkehrsbelastung ergibt sich für die Ortsumgehung für das Prognosenjahr 2025, je nach Abschnitt, ein Verkehrsaufkommen von 2.920 Kfz/24h bis 5.010 Kfz/24h (n. Erläuterungsbericht).

Nach Garniel & Mierwald (2010) nimmt die Habitateignung von Acker- oder Grünlandflächen an Straßen mit einer Verkehrsmenge von unter 10.000 Kfz/24h in einem Korridor bis 100 m vom Fahrbahnrand um 20 % ab. Diesem Korridor können entlang der geplanten Trasse 4 Reviere (in den Karten zum LBP vereinfacht als Punktnachweis der Art dargestellt) zugeordnet werden, wobei 2 dieser Reviere gleichzeitig innerhalb des 100 m Korridors an bereits bestehenden Straßen liegen (St 2172 vor Plößberg am Wirtsbühl, TIR 12 nördl. Plößberg). Ein weiteres "straßennahes" Revier liegt an der bestehenden St 2172 nordöstlich Plößberg.

Mehrfache Beobachtungen singender Männchen (z.T. unmittelbar) neben den vorhandenen Straßen lassen hier keine augenfälligen Störeffekte im Hinblick auf die Besiedlung bzw. die Besiedlungsdichte erkennen. Steuernd auf die Verteilung der Feldlerche wirkt - wie auch andernorts vielfach festgestellt - die Art und Intensität der Landnutzung (Acker), eine gewisse Mindestausstattung der Landschaft mit geeigneten Brut- und Nahrungshabitate sowie der offene Landschaftscharakter.

Nachdem das Vorhaben auf diese Faktoren keinen Einfluss nimmt, kann auch mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Betrieb der geplanten Straßentrasse

	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	Wie im vorherigen Abschnitt ausgeführt, erfolgt keine großflächig wirksame "neue" Verlärmung oder sonstige "Störung" des beschriebenen Siedlungsgebietes, so dass projektbedingt allenfalls mit einer leichten Verschiebung der Revierzentren (im Nahbereich der Trasse) zu rechnen ist. Signifikante Störungen, die sich erheblich nachteilig auf den lokalen Bestand (oder die lokale Population im Naturraum) auswirken, werden nicht unterstellt.
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
	CEF-Maßnahmen erforderlich
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	Die Offenlandflächen rechts und links der geplanten Trasse sind ausreichend groß, um von der Feldlerche weiterhin besiedelt werden zu können. Als (anlagen-/betriebsbedingte) Wirkungen sind hier allenfalls lokale Verschiebungen der Revierzentren zu erwarten. Die ökologische Funktion der Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche bleibt jedoch erhalten.
	keinen quantitativen Einfluss auf das (Brut-)Vorkommen der Feldlerche im Raum um Plößberg nehmen wird.

# Feldlerche (Alauda arvensis) Europäische Vogelart nach VRL len Feldlerchenvorkommens um Plößberg wird ausgeschlossen. Das diesbezügliche, vom Projekt ausgehende Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko, das von bereits vorhandenen Verkehrswegen im Naturraum und vom allgemeinen Naturgeschehen (z. B. Prädatoren) ausgeht. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot aufgrund der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos wird deshalb nicht angenommen. Besonders auf den Äckern am Wirtsbühl und Kirchbühl muss im Baufeld der geplanten Trasse im Zeitraum zwischen Ende März/Anfang April und Ende Juli mit dem Vorhandensein von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln gerechnet werden. Die Unterbindung oder das Aussetzen potenziell die Feldlerche (bzw. deren Entwicklungsstadien) gefährdender Arbeiten während dieser langen Zeitspanne (z.B. Baufeldräumung, sonstige Fahrten auf Flächen innerhalb des Baufeldes die noch als Brutplatz geeignet sind) ließen sich nur mit massiven Einschränkungen des Bauablaufs mit letzter Sicherheit vermeiden. Auf Basis einer streng individuenbezogenen Auslegung des Tötungsverbots (vgl. Kap. 1.3) wird deshalb an dieser Stelle vorsorglich ein baubedingter Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot angenommen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ⊠ ja Tötungsverbot ist erfüllt: nein 3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustands als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Der Erhaltungszustand der Feldlerche im Gebiet wird als "mittel-schlecht"mit eindeutiger Tendenz zu "mittel" eingeschätzt. Der vorhabensbedingt mögliche Ausfall einzelner Bruten im Zuge der zeitlich begrentzten Baumaßnahme liegt quantitativ mit Sichertheit innerhalb (bzw. aller Vorauusicht nach weit unterhalb) von Bestandsschwankungen, wie sie auch derzeit durch die Landbewirtschaftung und/oder natürlicher Faktoren (Prädatoren, Wettergeschehen) ausgelößt werden können. Eine relevante Verringerung der Bestandsdichte durch das Vorhaben oder gar eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist damit jedenfalls nicht zu prognostizieren.

FCS-Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der

∣ ∣ nein

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

(nicht erforderlich)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: | | ja

## Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4.1 Bezug genommen.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4.2 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

#### 5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Da Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass für das geplante Vorhaben keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Bezogen auf das hier betrachtete Vorhaben ist dies aus nachgenannten Gründen der Fall.

#### Zauneidechse

Besonders im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer Verletzung oder Tötung einzelner Individuen und/oder zur Zerstörung von Eiern, die an sandigen, besonnten Stellen in den Boden abgelegt werden, kommen. Diese Verluste sind jedoch auch bei zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nicht völlig auszuschließen, da die Zauneidechse ganzjährig im Gebiet anwesend ist (unvermeidbares Restrisiko).

Eine baubedingten Erfüllung des Verbotstatbestands n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unterstellt.

Eine zumutbare Alternative bzw. Möglichkeiten zur Vermeidung dieses Verbotstatbestandes besteht nicht, da die Art um Plößberg (und weit darüber hinaus) in geeigneten Lebensräumen regelmäßig zu finden ist. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand müsste deshalb z.B. auch bei einer anderen "Feintrassierung" der Planfeststellungstrasse, ebenso wie bei einer südöstlichen Trasse der Ortumgehung als erfüllt angenommen werden.

#### Feldlerche

Besonders auf den Äckern am Wirtsbühl und Kirchbühl muss im Baufeld der geplanten Trasse im Zeitraum zwischen Ende März/Anfang April und Ende Juli mit dem Vorhandensein von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln gerechnet werden.

Auf Basis einer streng individuenbezogenen Auslegung des Tötungsverbots (vgl. Kap. 1.3) wird deshalb vorsorglich ein baubedingter Verstoß (z.B. durch die Baufeldräumung und / oder Fahrzeugbewegungen im Bereich des Baufeldes) gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen.

Wie bei der Zauneidechse lässt sich dies auch bei einer anderen "Feintrassierung" der Planfeststellungstrasse oder einer Trassenführung im Südosten von Plößberg nicht vermeiden, da die Feldlerche hier auch auf Ackerflächen allgemein verbreitet ist.

Die Unterbindung oder das Aussetzen potenziell die Feldlerche (bzw. deren Entwicklungsstadien) gefährdender Arbeiten während der Frühjahrs- und Sommermonate ließen sich nur mit unzumutbaren bauzeitlichen Einschränkungen erreichen. So müssten z.B. über einen Zeitraum von ca. 5 Monaten hin dauerhaft Aktivitäten unternommen werden, die eine Ansiedlung und/oder Brut auf Acker- und Wiesenflächen innerhalb des Baufeldes unterbinden.

**Fazit:** Die gewählte Lösung ist gegenüber anderen Trassenführungen (hier: andere Feintrassierung der Planfeststellungstrasse oder "Südostvariante") hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als "gleichwertig" bzw. "nicht schlechter" einzustufen.

## 5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

### 5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

## Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Kap. 4.1.1).

## Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

		Verbotstatbe- stände § 44		er Erhal- ustand	Auswirkung auf den Erhal- tungszustand der Art				
Art	name	Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeo- grafischen Re- gion			
Säugetiere									
Bechstein- fledermaus	Myotis bechsteinii	-	o U1		0	0			
Braunes Lang- ohr	Plecotus auritus	-	0	FV	0	0			
Fransenfleder- maus	Myotis nattereri	-	o FV		0	0			
Graues Langohr	Plecotus austria- cus	-	0	0	0	0			

		Verbotstatbe- stände § 44	aktuelle tungsz	er Erhal- ustand		auf den Erhal- tand der Art
Art	name	Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeo- grafischen Re- gion
Großes Mausohr	Myotis myotis	-	0	FV	0	0
Große Bart- fledermaus	Myotis mystacinus	-	0	U1	0	0
Kleine Bart- fledermaus	Myotis brandtii	-	0	U1	0	0
Mopsfledermaus	Barbastella barba- stellus	-	0	U1	0	0
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	-	0	U1	0	0
Rauhautfleder- maus	Pipistrellus nathu- sii	-	0	FV	0	0
Wasserfleder- maus	Myotis daubentoni	- (V)	В	FV	0	0
Zweifarbfleder- maus	Vespertilio disco- lor	- (V)	В	XX	0	0
Zwergfleder- maus	Pipistrellus pipist- rellus	- (V)	В	FV	0	0
Biber	Castor fiber	- (V)	В	U1	0	0
Fischotter	Lutra lutra	- (V)	В	U1	0	0
Haselmaus	Muscardinus avel- lanarius	-	0	G	0	0
Luchs	Lynx lynx	-	0	U2	0	0
Reptilien						
Zauneidechse	Lacerta agilis	X (Nr. 1) (V)	В	U1	tige Ver-	keine weitere Verschlechte- rung
Amphibien						
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	-	С	U1	0	0
Schmetterlinge						
Dunkler Wiesen- knopf- Ameisenbläuling	Maculinea nau- sithous	-		U1	0	0

X Verbotstatbestand erfülltVerbotstatbestand nicht erfüllt

Nr. 1 erfüllter Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 Tötungsverbot)

V, CEF <u>Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich</u>

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand;

B guter Erhaltungszustand,

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

XX unbekannt

o Beurteilung nicht erforderlich

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region (KBR)

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable -

inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)

XX unbekannt (unknown)

Auswirkung auf den Erhaltungszustand: K Kompensationsmaßnahmen erforderlich

o Beurteilung nicht erforderlich

## 5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tab. 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artname / A	artengruppe	Verbotstatbe- stände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Erhaltungszustand der Art
Weit verbreitete, sog. "Allerweltsarten" 52 Arten	Vgl. Abschn. 4.2.2.1	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Arten die im Natur- raum "D63 Ober- pfälzisch- bayerischer Wald", jedoch nicht auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind 71 Arten	Vgl. Abschn. 4.2.2.1	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Arten die im Natur- raum "D63 Ober- pfälzisch- bayerischer Wald", und auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brut- platz) und sonstige essenzielle Lebens- stätten im Wirkraum des Vorhabens aber nicht erfüllt sind 38 Arten	Vgl. Abschn. 4.2.2.1	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Greifvögel 7 Arten	Vgl. Abschn. 4.2.2.1	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Vogelarten, die im Wirkraum nur als Nahrungsgäste auftreten 5 Arten	Vgl. Abschn. 4.2.2.1	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Feldlerche	Alauda arvensis	X (Nr. 1)	verschlechtert sich nicht nachhaltig

Erläuterung: vgl. Tab. 5

#### 6 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben vorkommen oder zu erwarten sind.

Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Die Prüfung ergab, dass bei

- einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei
- einer europäischen Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung wird bei Zugrundelegung eines individuenbezogenen Tötungsverbots, das ein unvermeidbares Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen während des Baus der Ortsumgehung einschließt, bei diesen Arten die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorsorglich angenommen:

- Zauneidechse (Lacerta agilis)
- Feldlerche (Alauda arvensis)

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen bzw. unveränderten Erhaltungszustand verbleiben.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vorhanden.

#### 7 Literaturverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBI. I S. 95.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABI. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.
- Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABI. EG Nr. L 305, S. 42-65.

#### Literatur

- BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg., 2003): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Tirschenreuth, München.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008): Biotopkartierung Bayern-Flachland für den Landkreis Tirschenreuth Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) des BAYSTMUGV.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2009): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Libellenarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 31.03.2009: http://www.bund-naturschutz.de/uploads/media/ask-stand-libellen.pdf.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2010): Artenschutzkartierung Bayern Datenbankauszug.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012 http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012 http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung Internet-Arbeitshilfe, Stand 02/2013 http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- BÜCHNER, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. Artenschutzinfo 03/2007, Hrsg. Hessen-Forst, Gießen: 18.S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (=BFN; 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007: http://www.bfn.de/0316\_bewertung\_arten.html.
- Bundesamt für Naturschutz (1998, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn Bad Godesberg.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2009; HRSG.): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna Vögel und Verkehrslärm. Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik, Heft 1019 (Bearbeitung: GARNIEL, A.; DAUNICHT, W.; OJEWSKI, U.; MIERWALD, U.): 36 S. Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2010; HRSG.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bearbeitung: GARNIEL, A. & MIERWALD, U., KIFL Kieler Institut für Landschaftsökologie): 115 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; Entwurf 2011; HRSG.): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011 Entwurf. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Bearbeitung: FÖA, BG NATUR, G. KERTH, B. SIEMERS, T. HELLENBROICH): 101 S.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 (http://www.bfn.de/0316 bericht2007.html).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013). Stand 07.03.2014 (http://www.bfn.de/0316 bericht2013.html).
- Bussler, H. (2006): Liste der streng geschützten Arten Bayerns Artenliste Fauna (halbsystematisch): Teil Käfer. Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- DR. H. M. SCHOBER; DR. W. VÖLKL (2012): St 2172 "Neustadt WN Plößberg Bärnau" Ortsumgehung PlößbergBeurteilung der geänderten Planung auf die Artengruppen Reptilien und Amphibien sowie weitere planungsrelevante Arten. Gutachten an Staatl. Baumat Amberg-Sulzbach: 17 S.
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.
- Faltin, I. (1988): Untersuchung zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 81: 7 15.
- FGSV FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ), Ausgabe 2008. FGSV 261, Januar 2009, FGSV Verlag GmbH, Köln: 48 S.
- FLORA+FAUNA (2007): Fachbeitrag Fledermäuse Plößberg. Gutachten Büro FLO-RA+FAUNA, Regensburg (Bearb. MAYER, R.), an Büro Dr. H. M. Schober: 5 S.
- FLORA+FAUNA (2008): Fachbeitrag Fledermäuse Plößberg. Ergänzende Untersuchungen 2008. Gutachten Büro FLORA+FAUNA, Regensburg (Bearb. MAYER, R.), an Büro Dr. H. M. Schober: 5 S.
- FLORA+FAUNA (2012): Fachbeitrag Fledermäuse Plößberg. Gutachten Büro FLO-RA+FAUNA, Regensburg (Bearb. MAYER, R.), an Büro Dr. H. M. Schober: 5 S.
- FLORA+FAUNA (2016): Fachbeitrag Faunistische Erhebungen Plößberg. Gutachten Büro FLORA+FAUNA, Regensburg (Bearb. MAYER, R.), an Büro Dr. H. M. Schober: 27 S.
- GARNIEL, A.; DAUNICHT, W.D.; MIERWALD, U.; OJEWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht (Kieler Institut für Landschaftsökologie) zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: 273 S. Bonn, Kiel.

- KAMP, T.; Schwaiger, M. (2014): Untersuchungen zum Fischotter in der Kontinentalen und Alpinen Biogeographischen Region in Bayern. Endbericht an Bayer. Landesamt für Umwelt: 34 S.
- KOLBECK, H. (2006): Kommentierte Liste der streng geschützten Nachtfalterarten Niederbayerns. Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M.; VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands .- Schriftenr. f. Vegetationskunde 28: 21 187. BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ulmer, Stuttgart, 333 S.
- LEUNER, E.; KLEIN, M.; BOHL, E.; JUNGBLUTH, J. H.; GERBER, J.; GROH, K. (2000): Ergebnisse der Artenkartierungen in den Fließgewässern Bayerns Fische, Krebse, Muscheln. Hrsg. Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart: 411 S.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.
- MÖHRLEIN, E. (2012): Endbericht Ortsumgehung Plößberg südöstliche Variante, faunistische Untersuchung 2012 Vögel/Amphibien/Heuschrecken/Tagfalter/Libellen Erfassungszeitraum: 1.4.12 bis 31.7.12. Gutachten (Bearb. MÖHRLEIN, E., Tirschenreuth) an Büro Dr. H. M. Schober: 37 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- RUDOLPH, B.-U.; FETZ, R. (2008): Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern. UmweltSpezial, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 164 S.
- SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.
- SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. 752 S., Stuttgart.
- VÖLKL, W. (2010): Überprüfung der Vorkommen von Kreuzotter und weiteren Reptilienarten im Einzugsbereich der geplanten Neutrassierung der St2172 für die Ortsumgehung Plößberg, Lkr. Tirschenreuth. Gutachten Büro Ökologische Planung Völkl & Romstöck GbR, Seybothenreuth (Bearb. VÖLKL, W.), an Büro Dr. H. M. Schober: 10 S.
- WÖLFL, M. (2001): Luchs. In: REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2001): Artenschutzsymposium der Regierung von Niederbayern: Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Bayerischen Wald Sachstand, Ergebnisse, Perspektiven. Heft 1: 3 13.

- WÖLFL, M. (2004): Der Luchs in Ostbayern im Jahr 2003 Verbreitung, Status, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit. Unveröff. Gutachten für Naturpark Bayerischer Wald e. V. und Regierung der Oberpfalz.
- ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2013): BIB Botanischer Informationsknoten Bayern, Stand 2013 (http://www.bayernflora.de/de/index.php).

## 8 Anhang

## Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden, mit den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2013) abgeglichenen Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

(Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

## Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Stufe 1 (Relevanzprüfung): Daten der Internetarbeitshilfe des BAYLFU:

NR: Art im Bereich des ausgewerteten Naturraums (D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald.)

**X** = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

**0** = nicht nachgewiesen

TK: Art im Bereich der ausgewerteten Topographischen Karte (Nr. 6239)

X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

**0** = nicht nachgewiesen

**Stufe 2** (Relevanzprüfung): Lebensraumeignung des Wirkraums und Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:

- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
  - X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich [k.A.]
  - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
  - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
  - 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen <u>eines</u> der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

NW: Art im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (Datengrundlagen vgl. Kap. 1.2 und 4; Wirkraum/Untersuchungsraum i.d.R. bis 2 km Trassenabstand, bei Fledermäusen bis 5 km):

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:

X = ja0 = nein

Arten, bei denen <u>eines</u> der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

## Weitere Abkürzungen:

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: Bundesamt für Naturschutz (2011) für die übrigen wirbellosen Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

	` ,
Kate	gorien
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

#### Kategorien

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet

RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R\*)

- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft
- ungefährdet

**RLO:** regionalisierter Rote-Liste-Status für Tiere in Bayern:

### Kategorien

O Ostbayerische Grundgebirge (OG)

bei Fischen:

**S** Südbayern (Einzugsgebiete von Donau und Bodensee) zusätzliche Kategorien:

- in der Region nicht vorkommend
- \* in der Region ungefährdet
- II in der Region kein regelmäßiger Brutvogel (Vermehrungsgast)

ohne Eintrag keine Angabe in der Roten Liste (bei bayernweit ungefährdeter Art)

RLO: regionalisierter Rote-Liste-Status für Pflanzen in Bayern:

## Regionen

O Region Ostbayerisches Grenzgebirge

ohne Eintrag in der Region nicht vorkommend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG bzw. BArtSchV Anl. 1 Spalte 3

# A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

## Tierarten:

NR	TK	L	Е	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sq
						Fledermäuse	,				
0						Alpenfledermaus	Hypsugo savii	D	0	_	х
Х	0	Х	0	0	Х	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	3	2	х
Х	Х	Х		х		Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	-		х
Х	0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	2	х
Х	Х	Х		Х		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	_	3	3	х
Х	Х	Х		0	Х	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	3	2	х
Х	0	Х		0	Х	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	٧	2	2	х
0						Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequi- num	1	1	-	х
Х	0					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	٧	3	3	х
Х	0	Х		Х		Großes Mausohr	Myotis myotis	٧	٧	3	х
Х	Х	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	2	x
X	0	X		Х		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	٧	-		x
Х	0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	0	x
Х	0	Х		Х		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	2	x
X	0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	D	x
X	0	X		Х		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	3	٧	x
0						Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	nb		x
X	0	X		X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	3	3	x
X	X	X		X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-		x
0						Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	D	-	x
0						Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	-	x
Х	0	X		Х		Zweifarbfledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	D	2	3	х
X	X	X		X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-		x
						Weitere Säugetiere					
0						Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	-	x
X	X	Х	X	X		Biber	Castor fiber	V	-		x
X	0					Birkenmaus	Sicista betulina	1	G	G	x
0						Feldhamster	Cricetus cricetus	1	2	1	x
X	<b>X</b> *	X	X	X		Fischotter	Lutra lutra	3	1	1	x
X	0	Х	0	0	X	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	-		x
X	0	X	0	0	X	Luchs	Lynx lynx	2	1	1	x
Х	0					Wildkatze	Felis silvestris	3	1	1	X
						Kriechtiere					
X	0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus (Elaphe longissima)	2	1	1	x
0						Europäische Sumpfschild- kröte	Emys orbicularis	1	1	-	x
X	0					Mauereidechse	Podarcis muralis	V	1	-	x

NR	TK	L	Е	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
х	0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	2	2	х
Х	0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	1	х
Х	Х	Х	х	х		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	٧	٧	х
			l			Lurche		Ţ	<u>I</u>	<u>I</u>	
0						Alpensalamander	Salamandra atra	-	-		х
0						Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	3	1	-	х
Х	0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	2	х
Х	Х	0				Kammmolch	Triturus cristatus	٧	2	2	х
X	X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae (Rana lessonae)	G	D	D	x
Х	Х	Х	0	Х		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	2	2	х
Х	0					Kreuzkröte	Bufo calamita	٧	2	2	х
Х	X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	2	х
Х	X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	3	1	1	х
Х	0					Springfrosch	Rana dalmatina	-	3	3	х
X	0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis (Bufo viridis)	3	1	1	x
						Fische				S	
0						Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	D	D	х
						Libellen					
0						Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	-	х
0						Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	-	х
0						Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	-	х
Х	0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	1	1	х
Х	Х	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	2	х
0						Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	2	1	х
						Käfer					
k.A.	k.A.	0				Schwarzer Grubenlaufkä- fer	Carabus variolosus nodulosus (Carabus nodulosus)	1	1	1	x
0						Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1		х
0						Scharlachkäfer, Scharlach- Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	1	R		x
Х	0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1		х
X	0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2		х
0						Alpenbock	Rosalia alpina	2	2		х
						Tagfalter					
0						Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	-	х
0						Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	0	-	х
0						Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	-	х
0						Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	-	х
0						Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	-		х
0						Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	1	-	x

NR	TK	L	Е	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
Х	0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion (Glaucop- syche arion)	3	3	1	x
X	0	Х		X		Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous (Glaucopsyche nausi- thous)	٧	3	3	x
Х	0					Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea teleius (Glau- copsyche teleius)	2	2	2	x
0						Apollo	Parnassius apollo	2	2	0	x
0						Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	0	x
						Nachtfalter					
0						Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	0	x
0						Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	-	x
X	0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	-	٧	3	x
						Schnecken					
0						Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	-	x
Х	0					Gebänderte Kahnschne- cke	Theodoxus transversalis	1	1	1	x
						Muscheln					
Х	0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	1	x

**X\***: 2013 noch kein Nachweis des Fischotters bei Abfrage der LfU-Datenbank zum Vorkommen saP- relevanter Arten für die topografischen Karte (TK25) 6239. Bei Abfrage im April 2017 Nachweis vorhanden (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/).

## Gefäßpflanzen:

NR	TK	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
0						Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1		х
0						Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Apium repens	1	2	0	х
X	0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	2	x
0						Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	00	x
0						Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	1	x
0						Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3		x
Х	0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	1	x
0						Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2		x
0						Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	1		х
Х	0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	2	х
Х	0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	1	х
0						Froschkraut	Luronium nutans	2	00	00	х
0						Bodensee- Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1		х
0						Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1		х
0						Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2		х
0						Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1		х
Х	0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	R	R	х

# B Vögel

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern** (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

NR	TK	L	Е	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg	
0						Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-	-	
0						Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	R	-		-	
0						Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	2	-	-	
0						Alpensegler	Apus melba	R	nb			
k.A.	k.A.	X	0	Х		Amsel*)	Turdus merula	-	-		-	
X	Х	0	0			Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	1	x	
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-		-	
0						Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-		-	
X	Х	0	0			Baumfalke	Falco subbuteo	3	V	V	X	
Х	Х	0	0	Х		Baumpieper	Anthus trivialis	V	3	V	-	
Х	0		0			Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	1	X	
0						Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	1		X	
X	0		0			Bergpieper	Anthus spinoletta	-	٧	1	•	
X	0		0			Beutelmeise	Remiz pendulinus	-	3	1	-	
X	0		0			Bienenfresser	Merops apiaster	-	2	1	X	
X	0		0			Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	1		•	
X	0		0			Birkhuhn	Tetrao tetrix	2	1	1	X	
k.A.	k.A.	X	0	X		Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-		-	
X	0		0			Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	٧	2	X	
k.A.	k.A.	X	0	Х		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-		-	
X	X	0	0	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	3	-	
X	0		0			Brachpieper	Anthus campestris	1	1	1	X	
0						Brandgans	Tadorna tadorna	-	R	-	-	
X	X	0	0			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	3	2	2	-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-		-	
k.A.	k.A.	X	0	Х		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-		-	
X	X	0	0	X		Dohle	Coleus monedula	-	V	3	-	
X	X	X	0	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-		-	
X	0		0			Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	2	X	
X	0		0			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundina- ceus	V	2	2	x	
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	1		•	
X	Х	0	0			Eisvogel	Alcedo atthis	-	V	3	X	
k.A.	k.Ā.	Х	0	Х		Elster*)	Pica pica	-	-		-	
X	Х	0	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-		-	
X	Х	X	X	Х		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	3	-	
X	Х	0	0	Х		Feldschwirl	Locustella naevia	V	1		-	
Х	Х	Х	0	Х		Feldsperling	Passer montanus	V	٧	٧	-	
0						Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	2	-	x	
k.A.	k.A.	X	0	Х		Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-		-	

NR	TK	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg	
Х	0		0		П	Fischadler	Pandion haliaetus	3	2	-	х	
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-		-	
Х	Х	0	0			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	-	3	3	х	
0						Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	2	1	0	х	
X	Х	0	0			Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	2	1	1	X	
Х	0		0			Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	1	•	
k.A.	k.A.	0				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-		•	
k.A.	k.A.	X	0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-		•	
X	X	0	0			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	3	3	-	
k.A.	k.A.	Х	0	X		Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-		•	
X	X	X	0	X		Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-		-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-		-	
k.A.	k.A.	Х	0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-		-	
X	X	Х	0	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	*	-	
Х	0		0			Grauammer	Emberiza calandra	3	1	1	X	
X	0		0		Ш	Graugans	Anser anser	-	-		•	
X	X	0	0		Ш	Graureiher	Ardea cinerea	-	V	V	-	
k.A.	k.A.	X	0	X	Ш	Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-		•	
X	X	0	0			Grauspecht	Picus canus	2	3	3	X	
X	0		0			Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	1	X	
k.A.	k.A.	X	0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-		-	
X	X	0	0	X		Grünspecht	Picus viridis	-	V	V	X	
X	Х	0	0			Habicht	Accipiter gentilis	-	3	V	X	
X	0		0		Ш	Habichtskauz	Strix uralensis	R	2	2	X	
X	0		0		Ш	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	V	Ш	X	
Х	0		0		Ш	Haselhuhn	Tetrastes bonasia	2	V	V	-	
Х	0		0		Ш	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	1	X	
k.A.	k.A.	Х	0	Х	Щ	Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-		-	
Х	0		0			Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-		-	
k.A.		Х	0	Х		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-		-	
k.A.		Х	0	Х		Haussperling*)	Passer domesticus	V	-		-	
k.A.		Х	0	Х	Ш	Heckenbraunelle*	Prunella modularis	-	-		-	
X	0		0		Ш	Heidelerche	Lullula arborea	V	1	1	X	
X	0		0	<u> </u>		Höckerschwan	Cygnus olor	-	-		-	
X	X	0	0	Х		Hohltaube	Columba oenas	-	V	V	-	
k.A.	k.A.	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-		-	
0			_		$\square$	Kanadagans	Branta canadensis	-	-		-	
X	0		0		$\square$	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	-	2	2	Х	
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-		-	
Х	X	0	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	2	X	
Х	Х	Х	0	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	V	V	-	
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-		-	
Х	Х	0	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	٧	V	-	
Х	0		0			Knäkente	Anas querquedula	2	1	1	X	

NR	TK	L	Е	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg	
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Kohlmeise*)	Parus major	-	-		-	
X	0		0			Kolbenente	Netta rufina	-	3	-	-	
Χ	Х	0	0	Х		Kolkrabe	Corvus corax	-	-		-	
Х	0		0			Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	٧	-	-	
X	0		0			Kornweihe	Circus cyaneus	2	1	0	x	
X	0		0			Kranich	Grus grus	-	-		X	
X	0		0			Krickente	Anas crecca	3	2	3	-	
X	Х	0	0	Х		Kuckuck	Cuculus canorus	٧	٧	V	-	
X	0		0			Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-		-	
Х	0		0			Löffelente	Anas clypeata	3	3	3	-	
0						Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	1	•	
X	Х	0	0	Х		Mauersegler	Apus apus	-	٧	V	•	
X	X	0	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-		X	
X	X	0	0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	٧	٧	٧	•	
k.A.	k.A.	X	0	X		Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-		-	
0						Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	2	-	-	
X	0		0			Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	V	1	X	
k.A.	k.A.	X	0	Х		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-		-	
X	0		0			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-		-	
0						Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	-	X	
X	X	X	0	Х		Neuntöter	Lanius collurio	-	-		-	
0						Ortolan	Emberiza hortulana	3	2	-	X	
X	0		0			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	3	-	
X	0		0			Purpurreiher	Ardea purpurea	R	1	-	X	
k.A.	k.A.	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-		-	
X	0		0			Raubwürger	Lanius excubitor	2	1	1	X	
X	Х	0	0	Х		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	V	-	
X	Х	0	0			Raufußkauz	Aegolius funereus	-	V	V	X	
X	Х	0	0			Rebhuhn	Perdix perdix	2	3	2	-	
k.A.	k.A.	X	0	Х		Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-		-	
X	0		0			Ringdrossel	Turdus torquatus	-	V	2	-	
k.A.		X	0	Х		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-		-	
k.A.		X	0	Х		Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-		-	
X	0		0			Rohrdommel	Botaurus stellaris	2	1	1	X	
X	0		0			Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	3	1	X	
X	Х	0	0			Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	3	1	X	
0						Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-			
k.A.		X	0	Х		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-		-	
X	Х	0	0			Rotmilan	Milvus milvus	-	2	Ш	X	
X	0		0			Rotschenkel	Tringa totanus	V	1	1	X	
X	0		0			Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	V	-	-	
X	0		0			Schellente	Bucephala clangula	-	2	2	-	
Х	0		0			Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoeno- baenus	V	1	1	X	
X	0		0			Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	3	3	•	

NR	TK	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg	
Х	0		0			Schleiereule	Tyto alba	-	2	2	х	
Х	0		0			Schnatterente	Anas strepera	-	3	2	-	
0						Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-		
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-		-	
Х	0		0			Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	1	1	х	
0						Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	3	П	-	
Х	0		0			Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	-	2	П	-	
X	0		0			Schwarzmilan	Milvus migrans	-	3	=	X	
Х	Х	0	0			Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	٧	V	x	
X	Х	0	0			Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	3	3	X	
0						Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-		X	
0						Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-		x	
k.A.	k.A.	Х	0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-			
k.A.	k.A.	Х	0	X		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-			
Х	X	0	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-		x	
0						Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	-	1	-	X	
X	X	0	0	X		Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	٧	<b>V</b>	X	
k.A.	k.A.	X	0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-			
Х	0		0			Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	-	X	
0						Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	ı	X	
X	0		0			Steinkauz	Athene noctua	2	1	0	X	
0						Steinrötel	Monticola saxatilis	1	-		X	
X	0		0			Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	1		
k.A.	k.A.	Х	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-		•	
k.A.	k.A.	X	0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-		•	
k.A.	k.A.	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-		-	
0						Sturmmöwe	Larus canus	-	2	-	-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-		-	
X	0		0			Sumpfohreule	Asio flammeus	1	0	0	X	
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-		-	
X	0		0			Tafelente	Aythya ferina	-	-		-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-		-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-		-	
X	0		0			Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	V	X	
X	0		0			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-		-	
X	X	0	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-		-	
X	0		0			Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	2	X	
k.A.		Х	0	Х		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-		-	
Х	Х	0	0	Х		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-		X	
X	X	0	0			Turteltaube	Streptopelia turtur	3	V	*	X	
X	0		0			Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	1	X	
X	0		0			Uferschwalbe	Riparia riparia	-	V	1	X	
X	X	0	0			Uhu	Bubo bubo	-	3	3	X	
k.A.		Х	0	Х		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-		-	
X	X	X	0	X		Wachtel	Coturnix coturnix	-	V	V	-	

NR	TK	L	Ε	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg	
Х	0		0			Wachtelkönig	Crex crex	2	1	1	х	
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-		-	
Х	Х	0	0			Waldkauz	Strix aluco	-	-		x	
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-		-	
Х	Х	0	0	Х		Waldohreule	Asio otus	-	٧	٧	X	
Х	Х	0	0			Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	٧	V	-	
Х	0		0			Waldwasserläufer	Tringa ochropus	-	2	2	X	
Х	0		0			Wanderfalke	Falco peregrinus	-	3	3	x	
Х	Х	0	0			Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-			
Х	0		0			Wasserralle	Rallus aquaticus	V	2	3	-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-		-	
X	0		0			Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	1	X	
Х	Х	0	0			Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	3	X	
Х	0		0			Wendehals	Jynx torquilla	2	3	3	X	
X	0		0			Wespenbussard	Pernis apivorus	٧	3	2	x	
X	0		0			Wiedehopf	Upupa epops	2	1	0	x	
Х	Х	0	0			Wiesenpieper	Anthus pratensis	٧	٧	*		
Х	Х	0	0			Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	3	2	-	
Х	0		0			Wiesenweihe	Circus pygargus	2	1	II	X	
k.A.	k.A.	X	0	Х		Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-		-	
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-			
Х	0		0			Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	3	1	1	x	
k.A.	k.A.	X	0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-			
0						Zippammer	Emberiza cia	1	1	-	x	
0						Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	3	٧	-	X	
X	0		0			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	1	X	
Х	0		0			Zwergschnäpper	Ficedula parva	-	2	R	X	
k.A.	k.A.	X	0	X		Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-		-	

weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern sind im Umkreis des Vorhabens nicht vorhanden.

## Hinweise zu einzelnen Arten

## Rebhuhn (Perdix perdix)

In der saP zum Vorentwurf (Stand Januar 2011) wurden mögliche Projektwirkungen auf das Rebhuhn vorsorglich beurteilt, wobei bereits zum damaligen Bearbeitungsstand (trotz erfolgter Kartierung) kein aktuelles Vorkommen der Art im Trassenbereich bekannt war. Nach mdl. Mitt. von Hr. Möhrlein (2012) fehlt die Art

derzeit aufgrund eines Bestandseinbruchs "in der ganzen Region", so dass sie in der nun vorliegenden saP zur Planfeststellung nicht mehr behandelt wird.

## Kiebitz (Vanellus vanellus)

In ASK ein Nachweis von einem "wahrscheinlich" brütenden Paar aus 1996 "6239 / 145 Feuchtwiese zwischen Plößberg und Schönkirch"; keine neueren Bestätigungen des Vorkommnes in der ASK oder im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen 2007 und 2008 (weitere kurze Kontrolle 2009). Das Vorkommen wird deshalb als erloschen eingestuft.

## Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Der Schwarzstorch ist im Oberpälzer Wald (wieder) regelmäßiger Brutvogel. 2009 gelang eine Beobachtung zweier hoch kreisender Schwarzstörche nordwestlich von Schönkirch. Zur Nahrungssuche werden i.d.R. störungarme Teiche im Wald und Bachläufe aufgesucht. Die vom Projekt betroffenen, im Offenland gelegenen Teiche sind – auch in Anbetracht der vielfach besser geeigneten Teiche im weiten Umfeld – mit Sicherheit kein essenzieller Bestandteil im Gesamtlebensraum eines potenziellen Schwarzstorchpaares im Umfeld von Plößberg.